

KANTONALE SOZIALHILFESTRATEGIE

UMSETZUNGSAGENDA 2025–2028



IMPRESSUM

Erstellt durch:
Kanton Basel-Landschaft
Finanz- und Kirchendirektion
Kantonales Sozialamt
Gestadeckplatz 8
4410 Liestal

Layout:
Howald Biberstein, Basel

Bilder:
Adobe Stock

Liestal, 24. Juni 2025

VORWORT DES REGIERUNGSRATS

Die Sozialhilfe ist ein zentrales Element der sozialen Sicherheit und Ausdruck unseres gesellschaftlichen Zusammenhalts. Sie ermöglicht, dass Menschen in schwierigen Lebenslagen ein Leben in Würde führen, neue Perspektiven entwickeln und zurück in den Arbeitsmarkt finden können. Als Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft ist es uns ein Anliegen, dass die Sozialhilfe wirksam, fair und in guter Qualität ausgestaltet ist – getragen von einer engen Zusammenarbeit zwischen dem Kanton und den Gemeinden.

Die kantonale Sozialhilfestrategie hat sich seit ihrer Einführung im Jahr 2021 als tragfähiger Rahmen für die Weiterentwicklung der Sozialhilfe im Kanton Basel-Landschaft erwiesen. Aufbauend auf den Erfahrungen und Erkenntnissen der ersten Strategieperiode wurde nun die Umsetzungsagenda 2025–2028 erarbeitet.

Die Vision, die strategischen Ziele und Handlungsfelder haben sich als Handlungsrahmen bewährt und bleiben in der neuen Umsetzungsagenda 2025–2028 unverändert. Die Massnahmen zur Umsetzung der Strategie wurden gezielt weiterentwickelt. Dabei wurde sowohl die Evaluation der Massnahmen aus der ersten Strategieperiode als auch die aktuelle Ausgangslage berücksichtigt. Der Fokus liegt weiterhin auf der Wiedererlangung der Autonomie von Sozialhilfebeziehenden. Auch präventive Massnahmen haben einen hohen Stellenwert; so engagiert sich der Kanton mit dem kantonalen Assessmentcenter, das seit Anfang 2025 in Betrieb ist, stark im präventiven Bereich mit dem Ziel, einen Sozialhilfebezug zu verhindern.

Die Sozialhilfe steht auch in den kommenden Jahren vor komplexen Aufgaben. Die Rahmenbedingungen der Sozialhilfe sind dynamisch und verschiedene Herausforderungen erfordern vorausschauendes Handeln. Dies betrifft unter anderem den Asyl- und Flüchtlingsbereich, die starke Belastung der Gemeinden mit der Fallbearbeitung und die Reduktion der Sozialhilfeabhängigkeit von besonders gefährdeten Personengruppen. Die Umsetzungsagenda 2025–2028 gibt Orientierung und formuliert Prioritäten für die kommenden vier Jahre.

Der Regierungsrat dankt allen Beteiligten – insbesondere den Gemeinden, Fachpersonen und Kommissionsmitgliedern – für ihr Engagement, ihre Expertise und ihre Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen. Gemeinsam wollen wir die Sozialhilfe im Baselbiet weiter stärken und dafür sorgen, dass sie betroffene Personen zielgerichtet unterstützt.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
Im Juni 2025

ZUSAMMENFASSUNG

WEITERENTWICKLUNG DER SOZIALHILFESTRATEGIE

Im Jahr 2020 hat das Kantonale Sozialamt (KSA) zusammen mit den Gemeinden eine kantonale Sozialhilfestrategie mit einer Umsetzungsagenda 2021–2024 erarbeitet. Der Regierungsrat hat die Strategie am 1. Juni 2021 verabschiedet. Die vorliegende Umsetzungsagenda für die Jahre 2025–2028 basiert auf der kontinuierlichen Weiterentwicklung der kantonalen Sozialhilfestrategie. Die Gemeinden waren in die Weiterentwicklung miteinbezogen. So wurde der Massnahmenkatalog der neuen Umsetzungsagenda in der Konsultativkommission Sozialhilfe (KKSH) sowie in der Fachkommission Sozialhilfe (FKSH) diskutiert.

Für die Strategieperiode 2025–2028 werden die Vision und strategischen Ziele mit ihrer Wirkungslogik unverändert von der vorangegangenen Periode übernommen. Die Vision zeigt dabei die übergeordneten Werte und Grundsätze auf und stellt sicher, dass alle Massnahmen und Anpassungen auf ein gemeinsames Ziel ausgerichtet sind. Sie stellt eine Absichtserklärung von Kanton und Gemeinden dar, sich gemeinsam für eine wirksame, professionelle und faire Sozialhilfe einzusetzen, die Menschen in Not ein Leben in Würde ermöglicht und ihnen die Chance gibt, in die Selbstständigkeit zurückzufinden und an der Gesellschaft teilzuhaben. Auch die sechs definierten Handlungsfelder bleiben dieselben und der präventive Bereich wird beibehalten.

Auf Basis einer vertieften Analyse der aktuellen Ausgangssituation erfolgt hingegen eine Weiterentwicklung bei den Massnahmen. Die Themenbereiche der Massnahmen aus der Umsetzungsagenda 2021–2024, die sich noch in der Umsetzung befinden, sind im Massnahmenkatalog der Umsetzungsagenda 2025–2028 verortet. Neue weiterführende Massnahmen wurden gezielt entwickelt, um die Sozialhilfe im Kanton Basel-Landschaft nachhaltig zu optimieren. Es findet eine Reduktion der Massnahmen auf zwei bis drei Massnahmen pro Handlungsfeld statt. Zusätzlich erfolgt auch eine Weiterentwicklung der präventiven Massnahmen und die Verankerung eines zusätzlichen Querschnittsthemas. Insgesamt umfasst die Umsetzungsagenda 2025–2028 19 Massnahmen.

HANDLUNGSFELDER UND MASSNAHMEN

HANDLUNGSFELD 1: MATERIELLE UNTERSTÜTZUNG



Um die Rechtsgleichheit im Kanton sicherzustellen und den Sozialhilfebeziehenden eine faire und willkürfreie Behandlung zu garantieren, wurden drei Massnahmen definiert:

- Erarbeitung von Empfehlungen zur Festlegung der angemessenen Wohnungskosten
- Überprüfung der weiteren notwendigen Aufwendungen
- Gewährleistung eines niederschweligen Zugangs zur Sozialhilfe

HANDLUNGSFELD 2: PERSÖNLICHE SOZIALHILFE UND BERATUNG



Es wurden drei Massnahmen formuliert, um die Qualität der Leistungen durch Unterstützung und Stärkung des Potenzials der vermittelnden Fachpersonen zu optimieren:

- Überprüfung der Vollzugsmöglichkeiten und Organisationsformen in der Sozialhilfe
- Überprüfung der Situation von Kindern und Jugendlichen in der Sozialhilfe
- Sicherstellung des Zugangs zum Rechtsweg

HANDLUNGSFELD 3: ARBEITSMARKTINTEGRATION UND SOZIALE INTEGRATION



Eines der wichtigsten Ziele der Sozialhilfe besteht darin, die Arbeitsmarktintegration und soziale Integration gemäss den individuellen Ressourcen zu fördern und die Sicherung der gesellschaftlichen Teilhabe zu wahren. Dazu wurden folgende drei Massnahmen formuliert:

- Förderung der Integration im Asyl- und Flüchtlingsbereich
- Förderung der Integration von Langzeitbeziehenden
- Optimierung der Qualitätssicherung und Steuerung im Bereich der Integrationsmassnahmen

HANDLUNGSFELD 4: AUS- UND WEITERBILDUNG



Um den Zugang zu Aus- und Weiterbildung und die Chancen der Betroffenen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern, wurden folgende sechs Massnahmen festgelegt:

- Förderung der niederschweligen Aus- und Weiterbildung
- Förderung von Alltags- und Schlüsselkompetenzen

HANDLUNGSFELD 5: ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN KANTON UND GEMEINDEN



Um die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden zu optimieren, wurden folgende drei Massnahmen definiert:

- Errichtung von Notwohnungen bzw. einer Notschlafstelle
- Überprüfung der Strukturen im Asyl- und Flüchtlingsbereich
- Weiterentwicklung des Auditverfahrens

PRÄVENTIVE MASSNAHMEN



Neben den Massnahmen in den oben aufgeführten Handlungsfeldern wurden vier zusätzliche präventive Massnahmen formuliert. Diese haben zum Ziel, die Sozialhilfe nachhaltig zu entlasten:

- Umsetzung der Pilotphase des kantonalen Assessmentcenters
- Überprüfung der Umsetzung des Mietzinsbeitragsgesetzes
- Etablierung einer nachhaltigen Begleitung nach Sozialhilfeablösung

HANDLUNGSFELD 6: INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT



Um die Zusammenarbeit verschiedener Institutionen im Bereich der sozialen Sicherung, Gesundheit, Bildung und Arbeitsmarktintegration zu stärken, wurden folgende zwei Massnahmen formuliert:

- Optimierung der operativen interinstitutionellen Zusammenarbeit
- Prüfung der Weiterentwicklung des kantonalen Assessmentcenters

INHALT

1	EINLEITUNG	9
1.1.	Sozialhilfestrategie 2021–2024 als Grundlage	9
1.2.	Strategie als Prozess	9
1.3.	Vorgehen der Weiterentwicklung	10
2	AUSGANGSLAGE: ENTWICKLUNGEN IN DER SOZIALHILFE	11
2.1.	Entwicklungen seit 2021	11
2.2.	Sozialhilfequote und -kosten	11
2.3.	Bezugsdauer	13
2.4.	Besonders gefährdete Personengruppen	14
2.4.1.	Kinder und Jugendliche	14
2.4.2.	Einelternhaushalte	15
2.4.3.	Personen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder komplexen Problemsituationen	16
2.4.4.	Personen ohne Berufsausbildung und Geringqualifizierte	17
2.4.5.	Working Poor	18
2.4.6.	Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit	19
2.5.	Nichtbezugsquote	20
2.6.	Situation in den Gemeinden	21
2.7.	Fazit	22
3	ÜBERSICHT SOZIALHILFESTRATEGIE 2025–2028	23
3.1.	Wirkungsmodell	23
3.2.	Vision	24
3.3.	Ziele, Handlungsfelder und Massnahmen	25
4	UMSETZUNGSAGENDA 2025–2028	29
4.1.	Handlungsfeld 1: Materielle Unterstützung	29
4.1.1.	Zielsetzung	29
4.1.2.	Übersicht/Bedeutung	29
4.1.3.	Massnahmen	30
4.1.3.1.	Wohnungskosten	30
4.1.3.2.	Weitere notwendige Aufwendungen	31
4.1.3.3.	Zugang zur Sozialhilfe	32
4.2.	Handlungsfeld 2: Persönliche Sozialhilfe und Beratung	34
4.2.1.	Zielsetzung	34
4.2.2.	Übersicht/Bedeutung	34
4.2.3.	Massnahmen	35
4.2.3.1.	Vollzugsmöglichkeiten und Organisationsformen	35
4.2.3.2.	Situation von Kindern und Jugendlichen	36
4.2.3.3.	Zugang zum Rechtsweg	37

4.3.	Handlungsfeld 3: Arbeitsmarktintegration und soziale Integration	39
4.3.1.	Zielsetzung	39
4.3.2.	Übersicht/Bedeutung	39
4.3.3.	Massnahmen	40
4.3.3.1.	Integration im Asyl- und Flüchtlingsbereich	40
4.3.3.2.	Integration von Langzeitbeziehenden	41
4.3.3.3.	Integrationsmassnahmen	42
4.4.	Handlungsfeld 4: Aus- und Weiterbildung	44
4.4.1.	Zielsetzung	44
4.4.2.	Übersicht/Bedeutung	44
4.4.3.	Massnahmen	45
4.4.3.1.	Niederschwellige Aus- und Weiterbildung	45
4.4.3.2.	Alltags- und Schlüsselkompetenzen	46
4.5.	Handlungsfeld 5: Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden	48
4.5.1.	Zielsetzung	48
4.5.2.	Übersicht/Bedeutung	48
4.5.3.	Massnahmen	49
4.5.3.1.	Notwohnungen	49
4.5.3.2.	Strukturen im Asyl- und Flüchtlingsbereich	50
4.5.3.3.	Auditverfahren	51
4.6.	Handlungsfeld 6: Interinstitutionelle Zusammenarbeit	53
4.6.1.	Zielsetzung	53
4.6.2.	Übersicht/Bedeutung	53
4.6.3.	Massnahmen	54
4.6.3.1.	Operative interinstitutionelle Zusammenarbeit	54
4.6.3.2.	Weiterentwicklung des kantonalen Assessmentcenters	55
4.7.	Präventive Massnahmen	57
4.7.1.	Übersicht/Bedeutung	57
4.7.2.	Massnahmen	58
4.7.2.1.	Pilotphase des kantonalen Assessmentcenters	58
4.7.2.2.	Mietzinsbeitragsgesetz	59
4.7.2.3.	Begleitung nach Sozialhilfeablösung	60

1 EINLEITUNG

1.1. SOZIALHILFESTRATEGIE 2021–2024 ALS GRUNDLAGE

Mit der kantonalen Sozialhilfestrategie 2021–2024 legte der Regierungsrat am 1. Juni 2021 eine umfassende Sozialhilfestrategie für den Kanton Basel-Landschaft vor.¹ Die Sozialhilfestrategie ermöglichte erstmals eine gesamtheitliche Betrachtung des Themenkomplexes Sozialhilfe und trug zur Entwicklung von internen Strukturen und Wissen bei. Die Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft (Armutsstrategie) bildete dabei den übergeordneten Rahmen.²

Die Kantonale Sozialhilfestrategie 2021–2024 wurde unter der Leitung des Kantonalen Sozialamts (KSA) erarbeitet. Da die Gemeinden für die Ausführung und Gestaltung der Sozialhilfe verantwortlich sind, wurden sie von Anfang an aktiv in den gesamten Entwicklungsprozess eingebunden. Die Zusammenarbeit erfolgte über die Konsultativkommission Sozialhilfe (KKSH). Ebenfalls an der Ausarbeitung beteiligt war die Fachkommission Sozialhilfe (FKSH).

Aufbauend auf eine vertiefte Analyse der Ausgangssituation wurde eine Strategie entwickelt, die sich in einer Vision, in strategischen Zielen, in Handlungsfeldern und entsprechenden Massnahmen ausdrückt. Es wurden folgende sechs Handlungsfelder definiert:

- Materielle Unterstützung,
- Persönliche Sozialhilfe und Beratung,
- Arbeitsmarktintegration und soziale Integration,
- Aus- und Weiterbildung,
- Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden sowie
- Interinstitutionelle Zusammenarbeit.

Für den Zeitraum 2021–2024 wurden pro Handlungsfeld fünf bis sieben Massnahmen formuliert. Zusätzlich wurden vier präventive Massnahmen definiert. Insgesamt wurden 40 Massnahmen entwickelt.

Die Umsetzung der Massnahmen der Umsetzungsagenda 2021–2024 war ein fortlaufender Prozess, der sowohl Fortschritte als auch Herausforderungen beinhaltet. Die Mass-

nahmen weisen unterschiedliche Konkretisierungsgrade auf. Einige wurden erfolgreich umgesetzt, während bei anderen der Bedarf für eine weitergehende Überprüfung und Anpassung festgestellt wurde. Bis Ende 2024 wurden 19 der 40 Massnahmen umgesetzt oder abgeschlossen. Die restlichen 21 Massnahmen befinden sich noch in der Umsetzung. Teilweise müssen sie erst grundlegend geprüft und mögliche Umsetzungsvarianten ausgearbeitet werden. Der Umsetzungsstand der Massnahmen nach Abschluss der ersten Umsetzungsperiode ist in einem detaillierten Bericht festgehalten.³

1.2. STRATEGIE ALS PROZESS

Die kantonale Sozialhilfestrategie für die Jahre 2025–2028 basiert auf der kontinuierlichen Weiterentwicklung des bisherigen sozialpolitischen Rahmens. Die Strategie ist als ein dynamischer Prozess zu verstehen, der flexibel auf die sich verändernden gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen reagiert. In diesem Zusammenhang fungiert die Strategie für den Kanton und die Gemeinden als Kompass, der aufzeigt, welche Entwicklungsprozesse angestossen oder im Auge behalten werden sollen. Die Vision zeigt dabei die übergeordneten Werte und Grundsätze auf und stellt sicher, dass alle Massnahmen und Anpassungen auf ein gemeinsames Ziel ausgerichtet sind. Sie stellt eine Absichtserklärung von Kanton und Gemeinden dar, sich gemeinsam für eine wirksame, professionelle und faire Sozialhilfe einzusetzen, die Menschen in Not ein Leben in Würde ermöglicht und ihnen die Chance gibt, in die Selbstständigkeit zurückzufinden und an der Gesellschaft teilzuhaben.

Während die Sozialhilfestrategie 2021–2024 bereits bedeutende Impulse für die sozialpolitische Landschaft gesetzt hat, wird nun eine Weiterentwicklung angestrebt, die sowohl auf den bisherigen Erfahrungen als auch auf neuen Herausforderungen aufbaut. Die Strategie bleibt ein langfristiger, interaktiver Prozess, der regelmässig überprüft und an aktuelle Gegebenheiten angepasst wird. Der kontinuierliche Austausch zwischen Kanton und Gemeinden bleibt dabei ein essenzieller Bestandteil dieses Prozesses.

1 Vgl. Regierungsrat Kanton Basel-Landschaft (2021). *Kantonale Sozialhilfestrategie. Strategische Grundlagen und Umsetzungsagenda 2021–2024*.

2 Vgl. Regierungsrat Kanton Basel-Landschaft (2020). *Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft*.

3 Vgl. Regierungsrat Kanton Basel-Landschaft (2025). *Kantonale Sozialhilfestrategie. Bericht zum Umsetzungsstand der Massnahmen 2021–2024*.

1.3. VORGEHEN DER WEITERENTWICKLUNG

Für die Strategieperiode 2025–2028 werden die Vision und strategischen Ziele mit ihrer Wirkungslogik unverändert übernommen. Auch die sechs definierten Handlungsfelder bleiben dieselben. Auf Basis einer vertieften Analyse der aktuellen Ausgangssituation erfolgt hingegen eine Weiterentwicklung bei den Massnahmen. Es findet eine Reduktion der Massnahmen auf zwei bis drei pro Handlungsfeld statt. Zusätzlich erfolgt auch eine Weiterentwicklung der präventiven Massnahmen und eine minimale Anpassung beim bestehenden Querschnittsthema sowie die Verankerung eines zusätzlichen Querschnittsthemas.

Die Evaluation der Massnahmen aus der ersten Strategieperiode nahm eine zentrale Rolle in der Ausarbeitung der neuen Umsetzungsagenda ein. Die aus dieser Evaluation gewonnenen Erkenntnisse flossen in die Planung der kommenden Strategieperiode ein. Die Themenbereiche der Massnahmen, die sich noch in der Umsetzung befinden, sind im Massnahmenkatalog der Umsetzungsagenda 2025–2028 verortet. Neue weiterführende Massnahmen wurden gezielt entwickelt, um die Sozialhilfe im Kanton Basel-Landschaft nachhaltig zu optimieren. Insgesamt umfasst die Umsetzungsagenda 2025–2028 19 Massnahmen. Die Weiterentwicklung des Massnahmenkatalogs wurde an jeweils drei Sitzungen in der KKSH und FKSH diskutiert.

2 AUSGANGSLAGE: ENTWICKLUNGEN IN DER SOZIALHILFE

2.1. ENTWICKLUNGEN SEIT 2021

Während der Umsetzungsperiode 2021–2024 der Sozialhilfestrategie haben sich die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Kanton Basel-Landschaft im Vergleich zu den Jahren davor deutlich verbessert. Die positive Wirtschaftsentwicklung nach der Coronakrise und ein steigender Bedarf an Fachkräften haben zu einer tiefen Arbeitslosigkeit in den Jahren 2021 bis 2023 geführt. Dies hat sich positiv auf die Sozialhilfequote und die Anzahl der Sozialhilfebeziehenden ausgewirkt. Die Sozialhilfequote lag im Jahr 2023 bei 2,4 Prozent und erreichte damit den tiefsten Wert seit dem Jahr 2012. Die Coronakrise hat somit entgegen den Prognosen nicht zu einem Anstieg der Sozialhilfebeziehenden geführt.

Das positive wirtschaftliche Umfeld hat jedoch nicht gleichermassen zu einer Verbesserung der Situation aller Personen in der Sozialhilfe geführt. Das Risiko, auf Unterstützung durch die Sozialhilfe angewiesen zu sein, ist bei besonders gefährdeten Personengruppen wie Familien mit Kindern oder Personen mit komplexen Problemsituationen auch in einem wirtschaftlich guten Umfeld erhöht.

Auch der Asyl- und Flüchtlingsbereich ist für den Kanton weiterhin herausfordernd. Steigende Asylgesuche aufgrund des Kriegs in der Ukraine und damit verbunden eine Zunahme von Sozialhilfebeziehenden aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich und gleichzeitig nur langsame Ablösungen bestehender Fälle führten in den vergangenen Jahren zu einer hohen Mehrbelastung der finanziellen und personellen Ressourcen im Kanton und in den Gemeinden.

2.2. SOZIALHILFEQUOTE UND -KOSTEN

Die Sozialhilfequote im Kanton Basel-Landschaft hat seit dem Jahr 2019 einen rückläufigen Trend gezeigt. Im Jahr 2023 haben 2,4 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung im Baselbiet mindestens einmal im Jahr wirtschaftliche Sozialhilfe bezogen (2022: 2,6 Prozent). So tief war die Sozialhilfequote seit dem Jahr 2012 nicht mehr. Auch der Vergleich mit der schweizweiten Entwicklung zeigt einen positiven Trend der letzten Jahre. Das Baselbiet verfügt dabei nach wie vor über eine unterdurchschnittliche Sozialhilfequote (CH 2023: 2,8 Prozent; CH 2022: 2,9 Prozent). Die positive Entwicklung spiegelt sich in der gesunkenen Anzahl der Sozialhilfebeziehenden wider. Im Jahr 2023 haben im Kanton insgesamt 7'129 Personen Leistungen der Sozialhilfe bezogen. Seit 2019, dem Jahr mit der bisher höchsten Zahl an unterstützten Personen, beläuft sich der Rückgang auf 1'579 Personen oder rund 20 Prozent (siehe Abbildung 1). Dasselbe Bild zeigt sich bei den Neueintritten in die Sozialhilfe: Während im Jahr 2019 2'529 Personen neu in die Sozialhilfe eingetreten sind, waren es im Jahr 2023 noch 2'213 (12,5 Prozent weniger). Zu dieser positiven Entwicklung beigetragen haben die günstigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und zielgerichtete Integrationsmassnahmen. Insbesondere die positive Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt nach der Bewältigung der Coronakrise hat wesentlich zur Entlastung der Sozialhilfe beigetragen.⁴

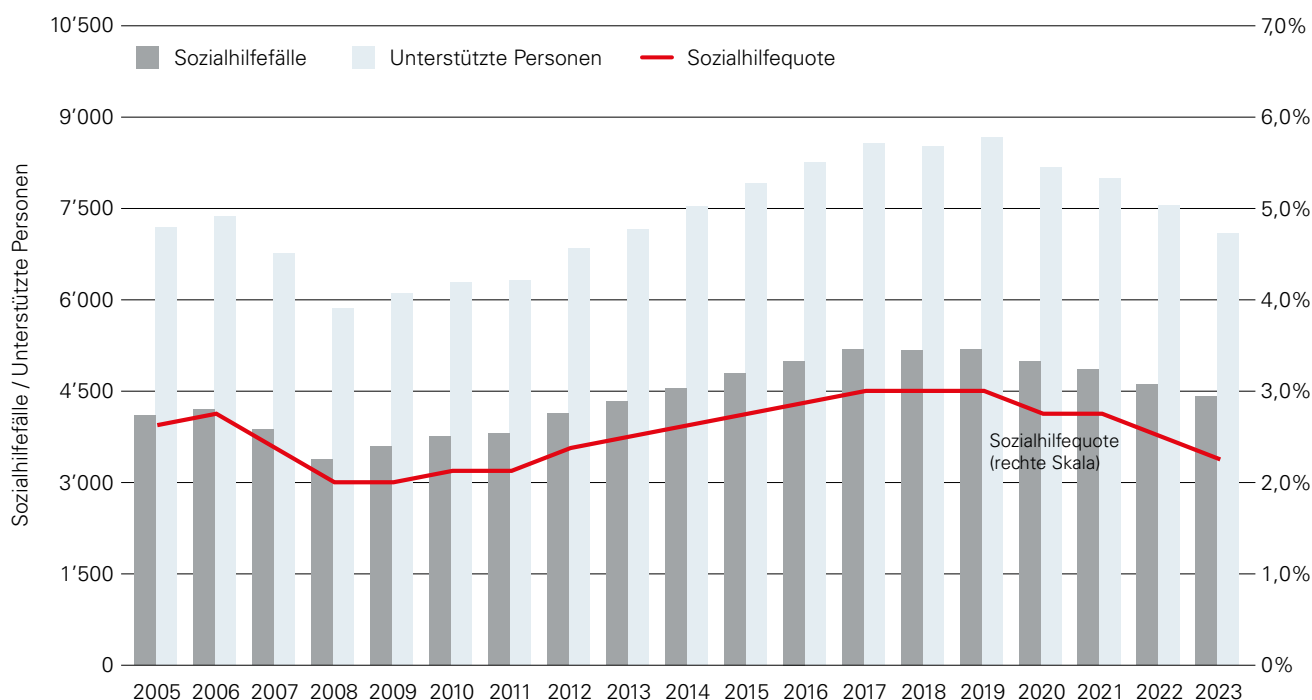
4 Vgl. Sozialhilfestatistik 2023 und 2022 Kanton Basel-Landschaft.

Trotz der gesunkenen Sozialhilfequote ist der Nettoaufwand für die Sozialhilfe im Jahr 2023 gestiegen. Er betrug insgesamt 69,6 Millionen Franken. Dies ist vor allem auf die gestiegenen Kosten pro Fall aufgrund des erhöhten Grundbedarfs zurückzuführen. Dieser wird seit der letzten Teilrevision des Sozialhilfegesetzes automatisch an die Teuerung angepasst. Der Nettoaufwand, der pro Einwohnerin und Einwohner im Kanton für Sozialhilfe aufgewendet wird, ist in den Jahren davor jedoch tendenziell zurückgegangen. Ähnlich tief wie in den Jahren 2023 und 2022 war der Nettoaufwand pro Einwohnerin und Einwohner zuletzt im Jahr 2014 (2023: 232 Franken pro Einwohner/-in; 2014: 228 Franken pro Einwohner/-in).⁵

Es gilt jedoch zu beachten, dass die Sozialhilfequote und -kosten in den kommenden Jahren voraussichtlich erheblich ansteigen werden. Dies hängt damit zusammen, dass seit dem Jahr 2022 die Zahl der Asylgesuche wieder stärker angestiegen ist. Dieser Anstieg wird sich ab dem Jahr 2027 respektive 2029 auf die Fallzahlen und die Ausgaben der wirtschaftlichen Sozialhilfe auswirken.⁶ Weiter ist zu berücksichtigen, dass eine Verkürzung der Abgeltungspflicht für die Globalpauschalen, wie sie im Entlastungspaket 27 des Bundes vorgeschlagen wird, zu einer grossen finanziellen Mehrbelastung der Gemeinden führen würde.⁷ Zudem besteht Unklarheit über die zukünftige Regelung des Schutzstatus S; darauf haben einerseits die Entwicklung der Situation in der Ukraine und andererseits die vom Bund vorgesehene Verkürzung der Abgeltungspflicht einen Einfluss.

Abbildung 1: Sozialhilfefälle, unterstützte Personen und Sozialhilfequote 2005–2023

Kanton Basel-Landschaft



Quelle: Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS), Bundesamt für Statistik
Amt für Daten und Statistik BL

5 Vgl. Sozialhilfestatistik 2023 Kanton Basel-Landschaft.

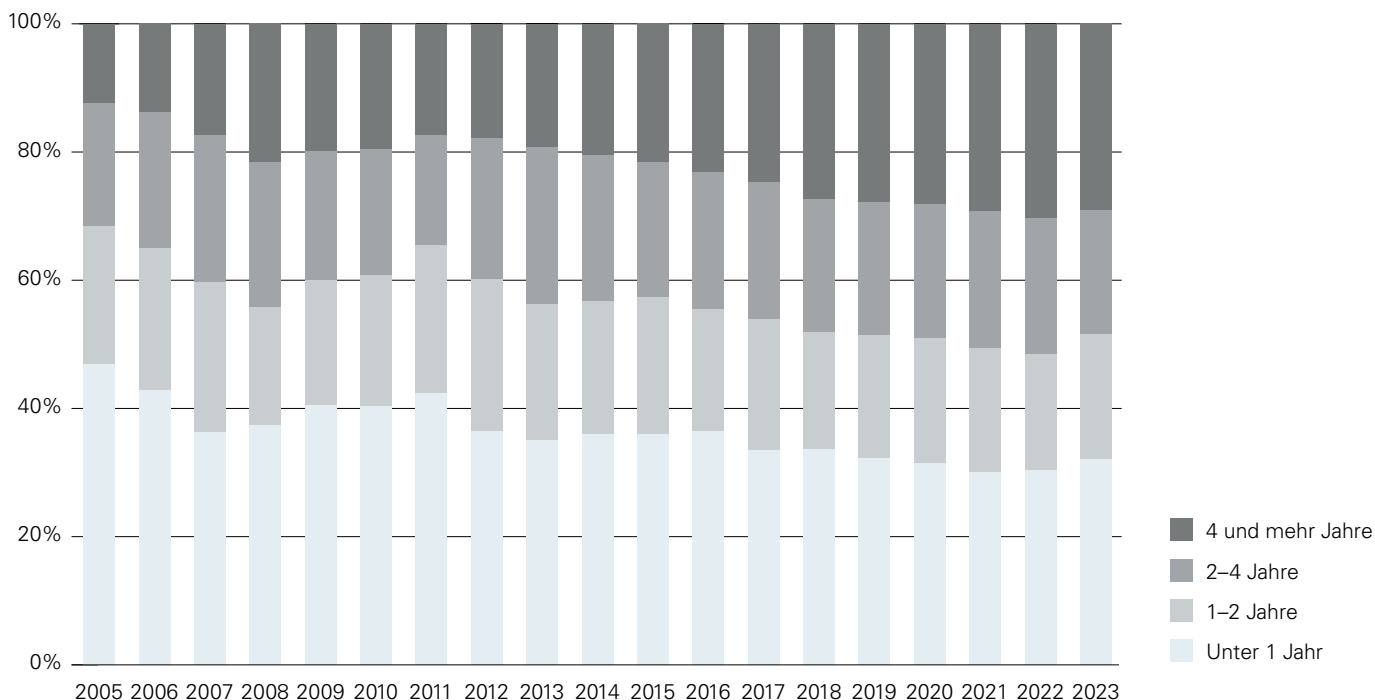
6 Anerkannte Flüchtlinge mit Asyl (Ausweis B) werden während den ersten fünf Jahren nach Einreichen des Asylgesuchs vom Bund mittels Globalpauschalen unterstützt. Vorläufig Aufgenommene und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (Ausweis F) werden vom Bund ab dem Zeitpunkt der Einreise während sieben Jahren mittels Globalpauschalen unterstützt. Anschliessend werden sie durch die wirtschaftliche Sozialhilfe der Gemeinden unterstützt. Statistisch werden die unterstützten Personen erst mit dem Wechsel der finanziellen Zuständigkeit in der wirtschaftlichen Sozialhilfestatistik erfasst.

7 Vgl. die Medienmitteilung des Bundesrats vom 29. Januar 2025 zur Vernehmlassungseröffnung zum Entlastungspaket 27.

2.3. BEZUGSDAUER

Seit Anfang der 2000er Jahre ist die Dauer des Bezugs von wirtschaftlicher Sozialhilfe angestiegen. Auch seit der letzten Berichtsperiode hat sich der Anteil an Fällen, die vier oder mehr Jahre Sozialhilfe bezogen, nochmals leicht erhöht (2023: 29,1 Prozent; 2019: 27,9 Prozent; 2011: 17,4 Prozent). Fälle mit einer Bezugsdauer von unter einem Jahr sind seit dem Jahr 2019 ungefähr stabil geblieben, in den Jahren davor jedoch im Verhältnis zu Fällen mit längeren Bezugsdauern stark zurückgegangen (2023: 32,0 Prozent; 2019: 32,2 Prozent; 2011: 42,3 Prozent) (siehe Abbildung 2). Diese Tendenz zeigt sich analog auch bei der Bezugsdauer der abgeschlossenen Dossiers: Von den abgeschlossenen Dossiers hatten im Jahr 2023 beinahe 60 Prozent eine Laufzeit von weniger als zwei Jahren; 2011 waren es noch beinahe 80 Prozent aller abgeschlossenen Dossiers (2023: 59,9 Prozent; 2019: 66,9 Prozent; 2011: 78 Prozent).

Abbildung 2: Sozialhilfefälle nach Bezugsdauer 2005–2023
Kanton Basel-Landschaft



Quelle: Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS), Bundesamt für Statistik
Amt für Daten und Statistik BL

2.4. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONENGRUPPEN

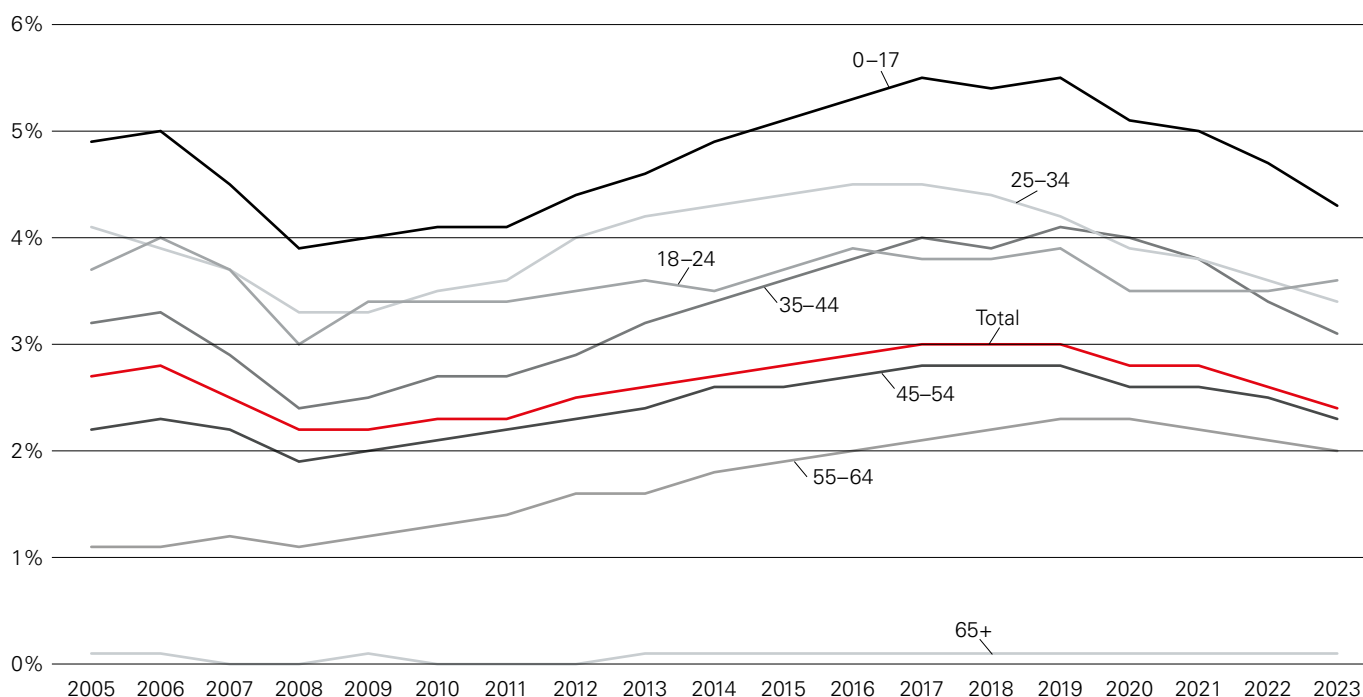
2.4.1. KINDER UND JUGENDLICHE

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sind weiterhin besonders gefährdet, auf Sozialhilfe angewiesen zu sein. Sie sind von allen Altersgruppen am stärksten vom Sozialhilfebezug betroffen. Es ist daher erfreulich, dass die Sozialhilfequote der 0- bis 17-Jährigen seit dem Jahr 2019 ebenfalls einen rückläufigen Trend gezeigt hat und von 5,5 auf 4,3 Prozent gesunken ist. Weiterhin sind aber rund ein Drittel (2023: 31,1 Prozent) aller Personen in der Sozialhilfe Kinder und Jugendliche.⁸ Das erhöhte Risiko lässt sich damit erklären, dass Familien mit Kindern aufgrund des erhöhten finanziellen Bedarfs und eingeschränkter Möglichkeiten für eine Erwerbstätigkeit häufiger als andere Haushaltsformen in eine wirtschaftlich prekäre Situation geraten.

Auch für junge Erwachsene ist das Sozialhilferisiko erhöht. Von allen Altersgruppen verzeichneten junge Erwachsene zwischen 18 und 25 Jahren im Jahr 2023 die zweithöchste Sozialhilfequote von 3,5 Prozent (siehe Abbildung 3). Das geringste Risiko, auf Sozialhilfe angewiesen zu sein, haben weiterhin Personen über 55 Jahren. Die Sozialhilfequote lag bei den 55- bis 64-Jährigen im Jahr 2023 bei 2,0 Prozent. Die Sozialhilfequote hat sich damit wie bei allen Altersgruppen seit dem Jahr 2019 erhöht. In den Jahren davor ist das Sozialhilferisiko bei den 55-bis 64-Jährigen jedoch stärker angestiegen als bei anderen Altersgruppen (2019: 2,3 Prozent; 2011: 1,4 Prozent).

Abbildung 3: Sozialhilfequote nach Alter 2005–2023

Kanton Basel-Landschaft



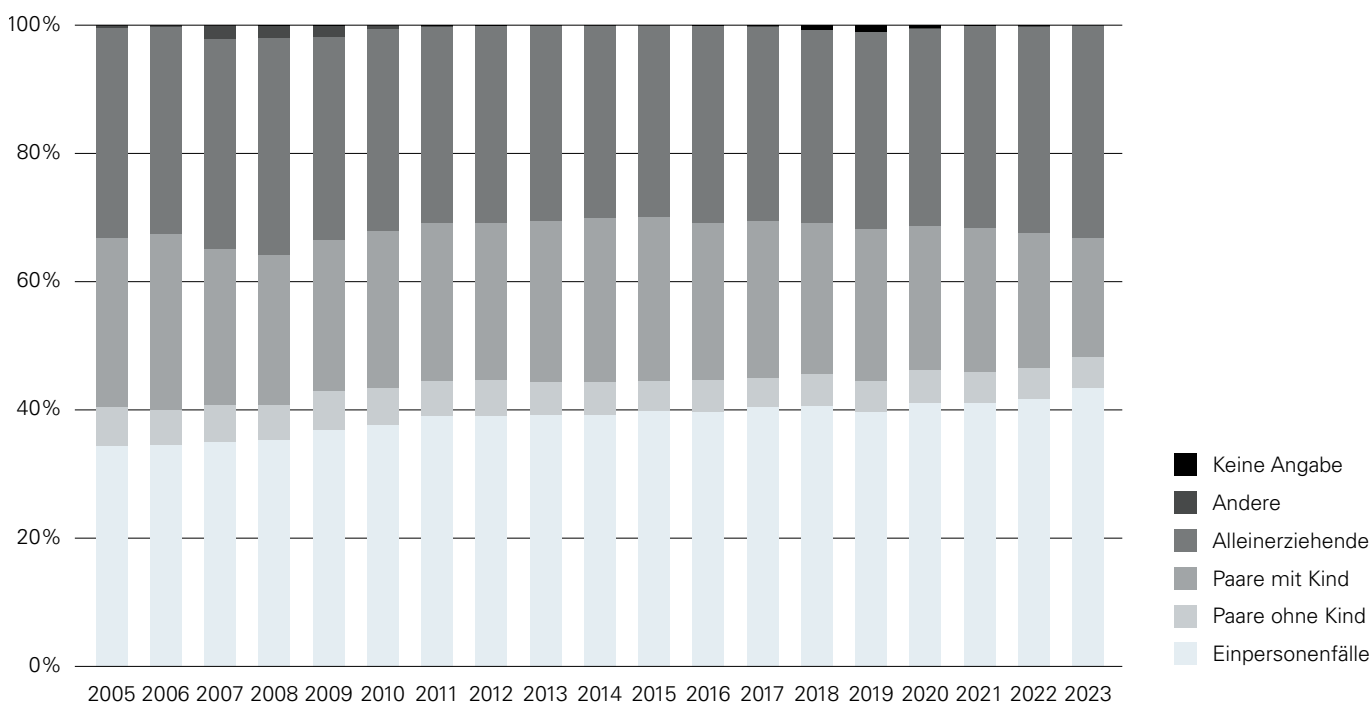
Quelle: Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS), Bundesamt für Statistik
Amt für Daten und Statistik BL

2.4.2. EINELTERNHAUSHALTE

Das bereits für Familien erhöhte Risiko, auf die Unterstützung der Sozialhilfe angewiesen zu sein, akzentuiert sich im Falle von Einelternhaushalten. Alleinerziehende Personen (d. h. Personen, die alleine mit Minderjährigen in einem Haushalt leben) tragen im Vergleich zu anderen Haushaltsformen nach wie vor das mit Abstand grösste Sozialhilferisiko. Von allen Haushalten mit einer erwachsenen und mindestens einer minderjährigen Person bezogen im Jahr 2023 im Kanton Basel-Landschaft gesamthaft 17,5 Prozent Sozialhilfe.⁹ Alleinerziehende sind oft mehrfach belastet und ihnen bleibt aufgrund von Schwierigkeiten bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie meistens nur die Möglichkeit einer Teilzeitarbeit. Wenn keine weiteren Unterstützungen mehr hinzukommen, reicht dies häufig nicht aus, um den Lebensunterhalt zu bestreiten.

Die Alleinerziehenden machten im Jahr 2023 mit 33,2 Prozent den zweitgrössten Anteil der unterstützten Personen in der Sozialhilfe aus. Mit 43,3 Prozent der Unterstützungseinheiten bildeten die Einpersonenfälle zwar die grösste Gruppe, mit einer Quote von nur 3,6 Prozent hatten sie jedoch ein geringes Sozialhilferisiko. Paare mit Kind machten 18,5 Prozent, Paare ohne Kind 4,9 Prozent am Total aus (siehe Abbildung 4).

Abbildung 4: Unterstützte Personen der Sozialhilfe nach Fallstruktur 2005–2023
Kanton Basel-Landschaft



Quelle: Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS), Bundesamt für Statistik
Amt für Daten und Statistik BL

9 Vgl. Sozialhilfestatistik 2023 Kanton Basel-Landschaft.

2.4.3. PERSONEN MIT GESUNDHEITLICHEN BEEINTRÄCHTIGUNGEN ODER KOMPLEXEN PROBLEMSITUATIONEN

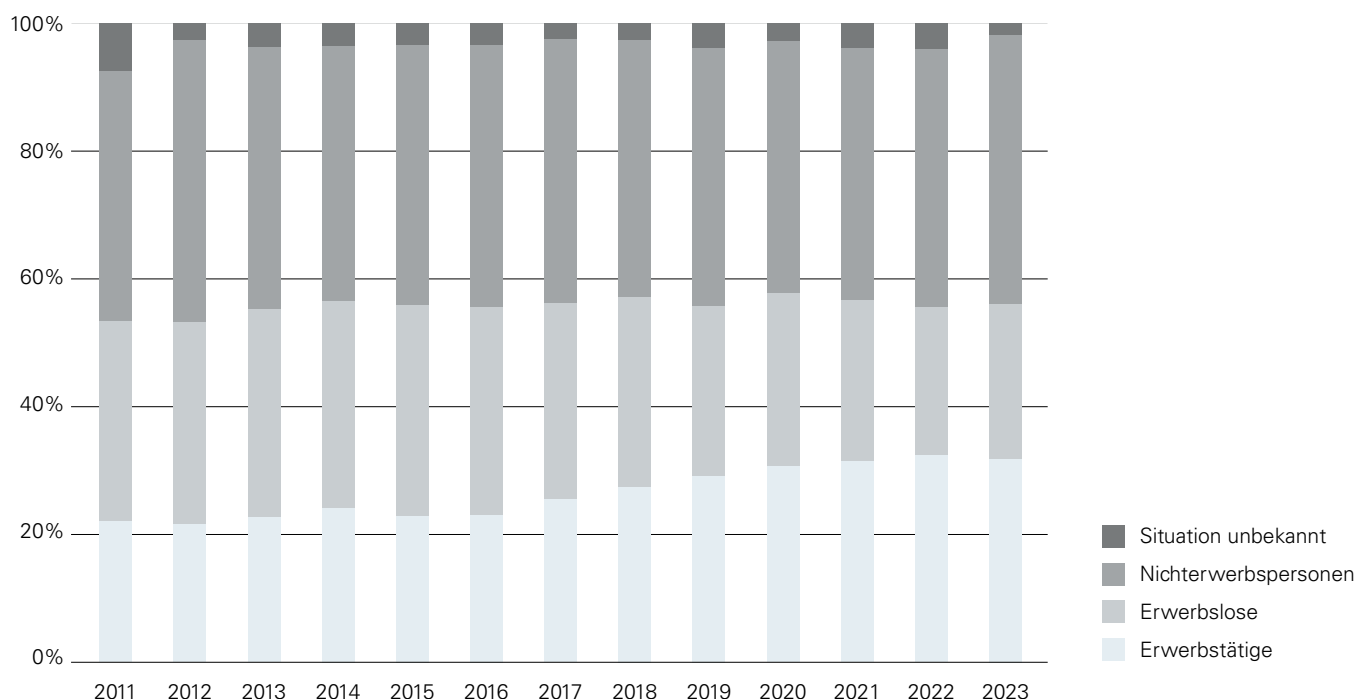
Die Anzahl der Sozialhilfe beziehenden Personen, die weder erwerbstätig noch erwerbslos (d. h. nicht erwerbstätig, auf Arbeitssuche und sofort verfügbar) sind, ist in den letzten Jahren angestiegen. Sogenannte Nichterwerbspersonen machten im Jahr 2023 42,3 Prozent aller Personen in der Sozialhilfe im Alter zwischen 15 und 64 Jahren aus (siehe Abbildung 5). Sie konnten im Vergleich zu Erwerbslosen und Erwerbstätigen weniger von der guten Arbeitsmarktlage der letzten Jahre profitieren.

Immer mehr Sozialhilfebeziehende sind von gesundheitlichen Einschränkungen betroffen, die eine Erwerbstätigkeit erschweren oder verunmöglichen. So sind Sozialhilfebeziehende überdurchschnittlich stark von gesundheitlichen Einschränkungen betroffen. Gesundheitliche Probleme verursa-

chen bei den betroffenen Personen nicht nur menschliches Leid, sie sind auch ein wesentliches Hemmnis für die Arbeitsmarktintegration und soziale Integration und verringern die Wahrscheinlichkeit einer Ablösung von der Sozialhilfe.

Gleichzeitig bestehen Wechselwirkungen zur Rentenpraxis der Invalidenversicherung (IV). Diese wurde durch verschiedene IV-Revisionen im letzten Jahrzehnt verschärft. Dadurch gibt es immer mehr Personen, die «zu gesund für die IV, aber zu krank zum Arbeiten» sind. Eine Analyse im Auftrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) aus dem Jahr 2020 zeigt auf, dass der Anteil von Personen, die Sozialhilfe bezogen haben, nachdem sie von der IV keine Rente erhalten haben, von 11,6 auf 14,5 Prozent zugenommen hat.¹⁰ Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang auch eine allfällige nächste IV-Revision, für die vorgeschlagen wird, dass junge Erwachsene keine IV-Rente mehr erhalten sollen, sondern eine tiefere Entschädigung, die an Bedingungen geknüpft wird.¹¹

Abbildung 5: Unterstützte Personen der Sozialhilfe im Alter von 15 bis 64 Jahren nach Erwerbssituation seit 2011
Kanton Basel-Landschaft



Quelle: Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS), Bundesamt für Statistik
Amt für Daten und Statistik BL

¹⁰ Vgl. Guggisberg/Bischof (2020). *Entwicklung der Übertritte von der Invalidenversicherung in die Sozialhilfe*.

¹¹ Die Bedingungen wären etwa, dass die Betroffenen sich an Integrationsmassnahmen beteiligen oder behandeln lassen (vgl. *Positionspapier IV-Stellen-Konferenz* vom 4. Juni 2025). Da jedoch gerade Menschen mit psychischen Problemen und Suchtproblemen diese Auflagen teilweise nicht einhalten können, könnte eine solche IV-Revision dazu führen, dass junge Menschen ihre Ansprüche verlieren und der Druck auf die Sozialhilfe als subsidiäre Kostenträgerin erhöht wird.

Dies führt zu einer Verlagerung der Klientel aus der IV in die Sozialhilfe und somit zu einer Veränderung des Auftrags der Sozialhilfe. Insbesondere in komplexen und diffusen gesundheitlichen Situationen stösst die Sozialarbeit an ihre Grenzen. Vor allem aber fehlen die nötigen zeitlichen Ressourcen, um krankheitsbetroffene Klientinnen und Klienten wirkungsvoll zu unterstützen. Entsprechend kann die gesundheitliche Situation der Klientinnen und Klienten in diesen Fällen oft nicht angemessen berücksichtigt werden. Teilweise verunmöglichen Krankheiten eine zielgerichtete Arbeit mit diesen Personen sogar gänzlich. Eine angemessene Begleitung krankheitsbetroffener Klientinnen und Klienten kann dazu beitragen, deren gesundheitliche und soziale Situation zu stabilisieren und insbesondere auch Verschlechterungen der Gesamtsituation frühzeitig zu erkennen und rasch zu reagieren.¹²

2.4.4. PERSONEN OHNE BERUFSAUSBILDUNG UND GERINGQUALIFIZIERTE

Ein weiterer Faktor, der die Wahrscheinlichkeit eines Sozialhilfebezugs stark erhöht, ist das Fehlen eines Berufsausbildungsabschlusses. 41,9 Prozent der erwachsenen Sozialhilfebeziehenden im Kanton Basel-Landschaft haben keine abgeschlossene Berufsausbildung.¹³ Personen ohne Berufsausbildung haben entsprechend geringere Chancen, den Lebensunterhalt mit eigenem Erwerbseinkommen zu sichern. Auch gering qualifizierte Personen sind besonders gefährdet. Diese Personen sind heute zunehmend vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen, da immer mehr niederschwellige Arbeitsplätze wegfallen. Aufgrund verschiedener Megatrends in der Arbeitswelt, wie der Digitalisierung, Automatisierung und Auslagerung geringqualifizierter Arbeiten in Billiglohnländer, ist das Stellenangebot in diesem Bereich seit Jahren rückläufig. Der Ansatz der Sozialhilfe, die oftmals gering qualifizierten Stellensuchenden möglichst rasch und direkt in den Arbeitsmarkt zu vermitteln, wird dadurch zunehmend infrage gestellt. Wenn die Sozialhilfe bei der beruflichen Integration erfolgreich bleiben will, braucht es deshalb vermehrt Investitionen in die Kompetenzförderung und in Qualifizierung.

¹² Vgl. Stadt Bern (2020). *Grundlagenpapier Gesundheit in der Sozialhilfe*.

¹³ Vgl. Bundesamt für Statistik (2024). *Wirtschaftliche Sozialhilfe Kanton Basel-Landschaft 2023*.

2.4.5. WORKING POOR

Der Anteil der Sozialhilfebeziehenden, die trotz Arbeit auf Sozialhilfe angewiesen sind, hat seit 2011 stark zugenommen. Waren im Jahr 2011 noch 22 Prozent aller Sozialhilfebeziehenden erwerbstätig, ging im Jahr 2023 beinahe ein Drittel (31,8 Prozent) aller Sozialhilfebeziehenden im erwerbsfähigen Alter einer Erwerbstätigkeit nach (siehe Abbildung 5). Darin enthalten sind sowohl Voll- als auch Teilzeitarbeitende.

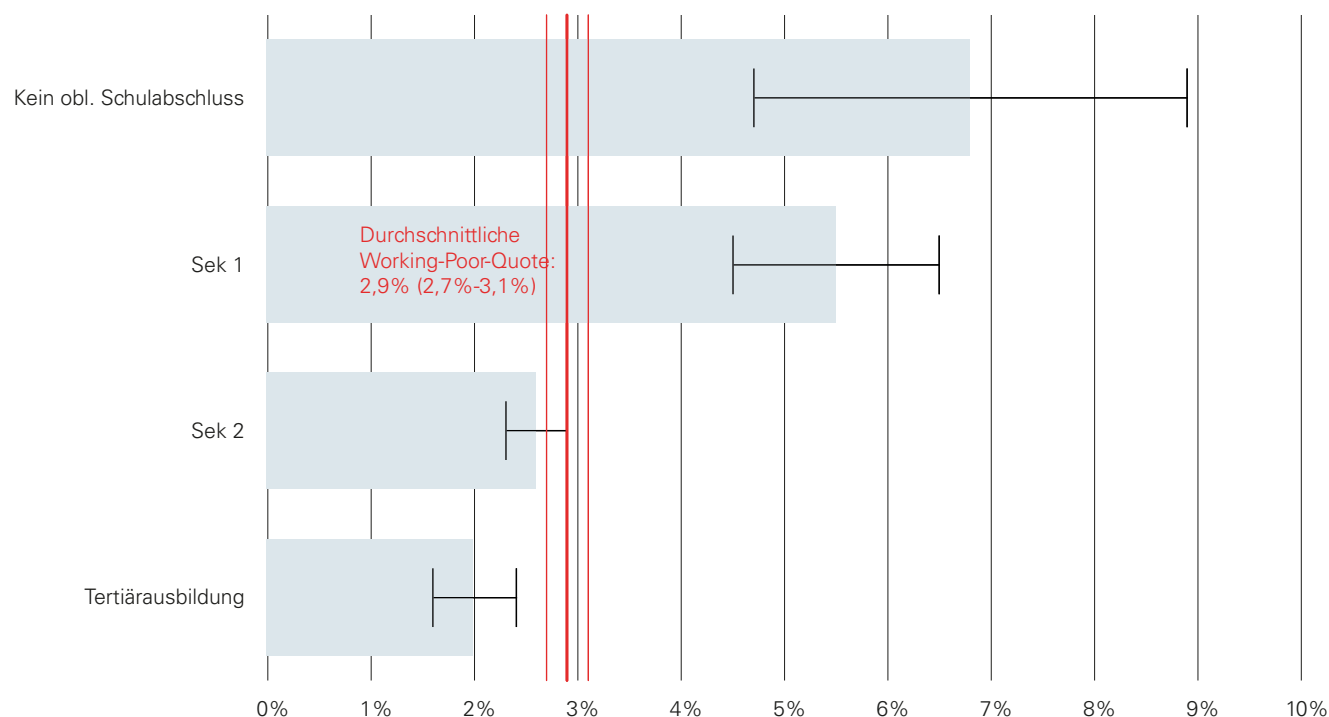
Das kantonale Armutsmonitoring zeigt anhand von Daten zur Armutslage im Kanton mögliche Gründe für diese Tendenz. Es wurde im Jahr 2022 erstmals veröffentlicht und basiert auf Daten aus dem Jahr 2019. Gemäss dem Armutsmonitoring sind im Kanton Basel-Landschaft 2,9 Prozent der Haushalte mit mindestens minimalem Erwerbseinkommen arm, d. h. etwa 4'280 Personen reicht es trotz Erwerbstätigkeit nicht, das Existenzminimum zu finanzieren. Die Analyse

zeigt, dass verschiedene Risikofaktoren auch hier gelten. So sind beispielsweise Einelternhaushalte und Personen ohne Schweizer Nationalität in der Gruppe der Working Poor übervertreten. Sehr gross ist der Effekt der Bildung. Das Risiko, trotz Erwerbstätigkeit arm zu sein, ist für Personen ohne obligatorischen Bildungsabschluss mehr als doppelt so hoch wie für Personen mit einem Sek II Abschluss und mehr als dreimal so hoch wie für Personen mit einem Abschluss auf Tertiärstufe (siehe Abbildung 6).¹⁴

2.4.6. PERSONEN MIT AUSLÄNDISCHER STAATSANGEHÖRIGKEIT

Mit 5,7 Prozent weisen Personen mit ausländischer Staatsangehörigkeit eine deutlich höhere Sozialhilfequote auf als Schweizerinnen und Schweizer mit 1,4 Prozent (2023). Ausländische Personen sind mit einem Anteil von 56,8 Prozent in der Sozialhilfe im Kanton Basel-Landschaft vertreten.¹⁵

Abbildung 6: Working-Poor-Quote nach höchstem Bildungsabschluss 2019
Kanton Basel-Landschaft



Quelle: Armutsmonitoring-Modell BFH/Caritas, BL 2019

Inkl. Befragungsdaten der Strukturerhebung, schwarze Balken = 95% Konfidenzintervalle, N = 18'006

Kantonales Sozialamt BL

¹⁴ Vgl. Hümbelin/Fluder/Richard/Hobi (2022). *Armutsmonitoring im Kanton Basel-Landschaft: Bericht zuhanden des kantonalen Sozialamtes Basel-Landschaft*. Berner Fachhochschule, Soziale Arbeit, S. 47 ff.

¹⁵ Vgl. *Sozialhilfestatistik 2023* Kanton Basel-Landschaft.

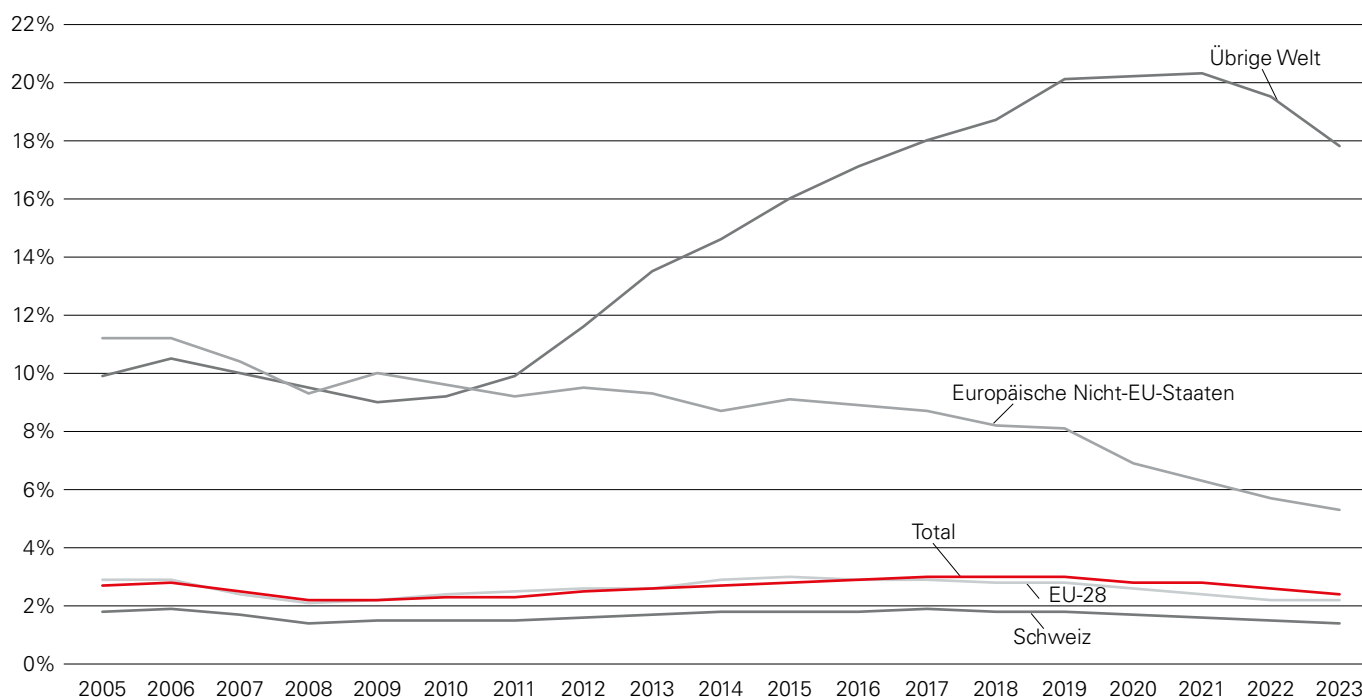
Die hohen Quoten weisen auf die Herausforderungen hin, die Ausländerinnen und Ausländer bei der beruflichen Integration antreffen: Spracherwerb, berufliche Qualifikation, gute Gesundheit und eine minimale soziale und kulturelle Integration sind oft Vorbedingung für eine vollständige Ablösung von der Sozialhilfe.

Hervorzuheben ist der Anstieg der Sozialhilfequote bei ausländischen Personen, die von ausserhalb Europas stammen. Bei dieser Personengruppe, die bereits eine überdurchschnittliche Quote aufweist, ist der Anteil der Sozialhilfebeziehenden zwischen den Jahren 2011 und 2021 von 9,9 Prozent auf 20,3 Prozent nochmals stark angewachsen (siehe Abbildung 7). 2022 und 2023 wurde ein leichter Rückgang verzeichnet (2023: 17,8 Prozent).

Auch wenn Fortschritte bei der Arbeitsmarktintegration von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen zu verzeichnen sind, reichen diese in vielen Fällen nicht aus,

um eine vollständige Existenzsicherung zu gewährleisten. Auch nach sieben Jahren in der Schweiz konnten sich nur rund 30 Prozent der im Jahr 2016 dem Kanton Basel-Landschaft zugewiesenen Personen von der Sozialhilfe ablösen. Gleichzeitig sind jedoch rund 74 Prozent der zu diesem Zeitpunkt in der Sozialhilfe verbleibenden Personen aus dem Asylbereich erwerbstätig.¹⁶ Bei der Mehrheit der Personen mit Asylhintergrund sichert die Arbeitsmarktintegration die Existenzsicherung also nicht ausreichend. Ursachen dafür sind unter anderem unzureichende Schulbildung, geringere Berufsqualifikationen und fehlende Deutschkenntnisse, die den Zugang zum Arbeitsmarkt generell und im Speziellen zu ausreichend gut bezahlter Arbeit erschweren. Die Zuweisungen von Asyl- und Schutzsuchenden an den Kanton dürften auch künftig hoch bleiben. Entsprechend werden auch weiterhin die Betreuung und Integration von Personen mit Fluchthintergrund die Vollzugsstrukturen von Kanton und Gemeinden stark beschäftigen.

Abbildung 7: Sozialhilfequote nach Nationalität 2005–2023
Kanton Basel-Landschaft



Quelle: Sozialhilfeempfängerstatistik (SHS), Bundesamt für Statistik
Amt für Daten und Statistik BL

16 Vgl. Bundesamt für Statistik (2024). Sozialhilfeverläufe neue Asylsuchende, S. 7.

2.5. NICHTBEZUGSQUOTE

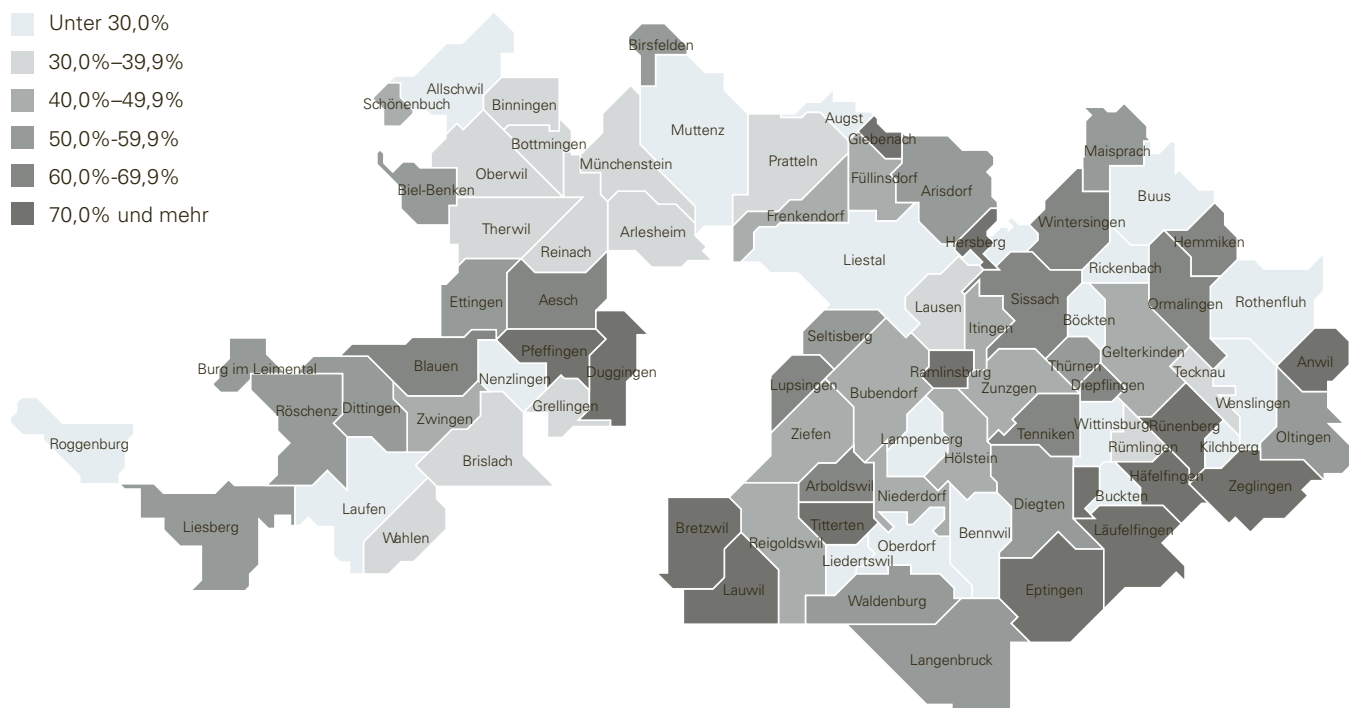
Mit der ersten Durchführung des kantonalen Armutsmonitorings im Jahr 2022, das auf Daten des Jahres 2019 basiert, wurde für den Kanton Basel-Landschaft erstmals auch die Nichtbezugsquote geschätzt.¹⁷ Die Nichtbezugsquote zeigt auf, wie viele Armutsbetroffene der Sozialhilfe fernbleiben, obwohl ihre finanziellen Mittel unterhalb der Anspruchsschwelle liegen. Der Nichtbezug von Sozialhilfe ist somit eine wichtige Information, die ausweist, wie gut der Zugang zur Sozialhilfe ist.

Die Nichtbezugsquote von Sozialhilfe liegt im Kanton Basel-Landschaft bei 37,6 Prozent. D. h., rund ein Drittel der Armutsbetroffenen bleibt der Sozialhilfe fern. Damit verzichten rund 3'000 Menschen auf Sozialhilfeleistungen, obwohl sie rechnerisch gesehen Anspruch hätten. Dabei ist

der Nichtbezug bei Menschen zwischen 26 und 64 Jahren verbreiteter als bei Kindern und jungen Erwachsenen. Die Nichtbezugsquote ist in den ländlichen Gemeinden höher als in den Agglomerationsgemeinden (siehe Abbildung 8). Mögliche Erklärungen dafür können eine erhöhte Hemmschwelle aufgrund von Scham sein, welche in weniger anonymisierten Dörfern in ländlichen Regionen stärker zum Tragen kommt, aber auch alternative Möglichkeiten, finanzielle Engpässe durch eigene Nahrungsgewinnung oder Nachbarschaftshilfe zu kompensieren.¹⁸

Die hohe durchschnittliche Nichtbezugsquote zeigt auf, dass die wirtschaftliche Sozialhilfe als letztes Netz der sozialen Sicherheit die betroffene Bevölkerung nur unzureichend erreicht. Eine aktuelle Studie kommt zum Schluss, dass im Kanton Basel-Landschaft strukturelle Gründe die Inanspruchnahme von Sozialhilfe hindern; sie stuft den

Abbildung 8: Nichtbezugsquote von Sozialhilfe nach Gemeinde
Kanton Basel-Landschaft



Quelle: Armutsmonitoring-Modell BFH/Caritas, BL 2019
Kantonales Sozialamt BL

17 Vgl. Hümbelin/Fluder/Richard/Hobi (2022). *Armutsmonitoring im Kanton Basel-Landschaft: Bericht zuhanden des kantonalen Sozialamtes Basel-Landschaft*. Berner Fachhochschule, Soziale Arbeit.

18 Vgl. Hümbelin/Fluder/Richard/Hobi (2022). *Armutsmonitoring im Kanton Basel-Landschaft: Bericht zuhanden des kantonalen Sozialamtes Basel-Landschaft*. Berner Fachhochschule, Soziale Arbeit, S. 33 ff. und 41 ff.

19 Vgl. Coullery/Gerber/Grob/Hänggeli/Studer (2025). *Die Mobilisierung des Sozialhilferechts im interkantonalen Vergleich*. LeGes 36 (2025) 1, S. 22.
20 Vgl. Hümbelin/Fluder/Richard/Hobi (2022). *Armutsmonitoring im Kanton Basel-Landschaft: Bericht zuhanden des kantonalen Sozialamtes Basel-Landschaft*. Berner Fachhochschule, Soziale Arbeit, S. 9.
21 Vgl. *Sozialhilfestatistik 2023 Kanton Basel-Landschaft*.
22 Vgl. *Sozialhilfestatistik 2023 Kanton Basel-Landschaft*.

Sozialdienst, der durch die Sozialhilfebehörde beaufsichtigt wird. In kleineren Gemeinden (sofern sie nicht regional organisiert sind) werden die Aufgaben der Sozialhilfe in der Regel von der Sozialhilfebehörde ausgeführt. Hohe Belastungen durch komplexe Fälle sind insbesondere für kleinere Gemeinden ohne Sozialdienst eine Herausforderung.

Die Gemeinden im Kanton Basel-Landschaft erfüllen ihre gesetzlichen Aufgaben im Bereich der Sozialhilfe. Gleichzeitig erfordert eine qualitativ gute Fallbearbeitung vermehrt ein breites Fachwissen und genügend Ressourcen in verschiedenen Bereichen. Dies stellt die Vollzugsorgane in den Gemeinden teilweise vor erhebliche Herausforderungen und stellt eine grosse Belastung dar. Die Anfragen der Gemeinden an das KSA unterstreichen dies. Das KSA berät und unterstützt die Gemeinden telefonisch und per E-Mail zu konkreten, meist fallbezogenen Fragestellungen. Jährlich handelt es sich dabei um über 1'000 Anfragen an das KSA.

Weiter weisen die Ergebnisse der Audits auf Optimierungspotenzial in verschiedenen Bereichen hin. Einen Einblick in die Situation in den Gemeinden vermitteln die Audits aus dem Jahr 2024: Von 22 auditierten Gemeinden resultierte bei 8 Gemeinden eine gute bis sehr gute Gesamtbewertung. Bei 13 Gemeinden war die Gesamtbewertung optimierungsbedürftig bis gut. Lediglich bei einer Gemeinde resultierte eine Gesamtbewertung von mangelhaft bis optimierungsbedürftig. In den Bereichen Formelles, Integrationsmassnahmen und Klientenbuchhaltung sind die Ergebnisse am besten ausgefallen. Optimierungsbedarf besteht v. a. in den Bereichen Existenzsicherung (regelmässige Überprüfung der Bedürftigkeit auch im Asyl- und Flüchtlingsbereich), Zuschüsse und weitere notwendige Aufwendungen (korrekte Ausrichtung der Zuschüsse), Klientenberatung (Durchführung und Dokumentation von Klientenberatung auch im Asylbereich), Dossierführung sowie Verfügungen/Einspracheentscheide (zeitnahe Verfügungen auch im Asylbereich).

Insgesamt zeigen sich also weiterhin grosse Unterschiede zwischen den Gemeinden beim Vollzug der Sozialhilfe. Wenn das Sozialhilfegesetz unterschiedlich ausgelegt wird, wirkt sich dies unmittelbar auf die Betroffenen aus.

2.7. FAZIT

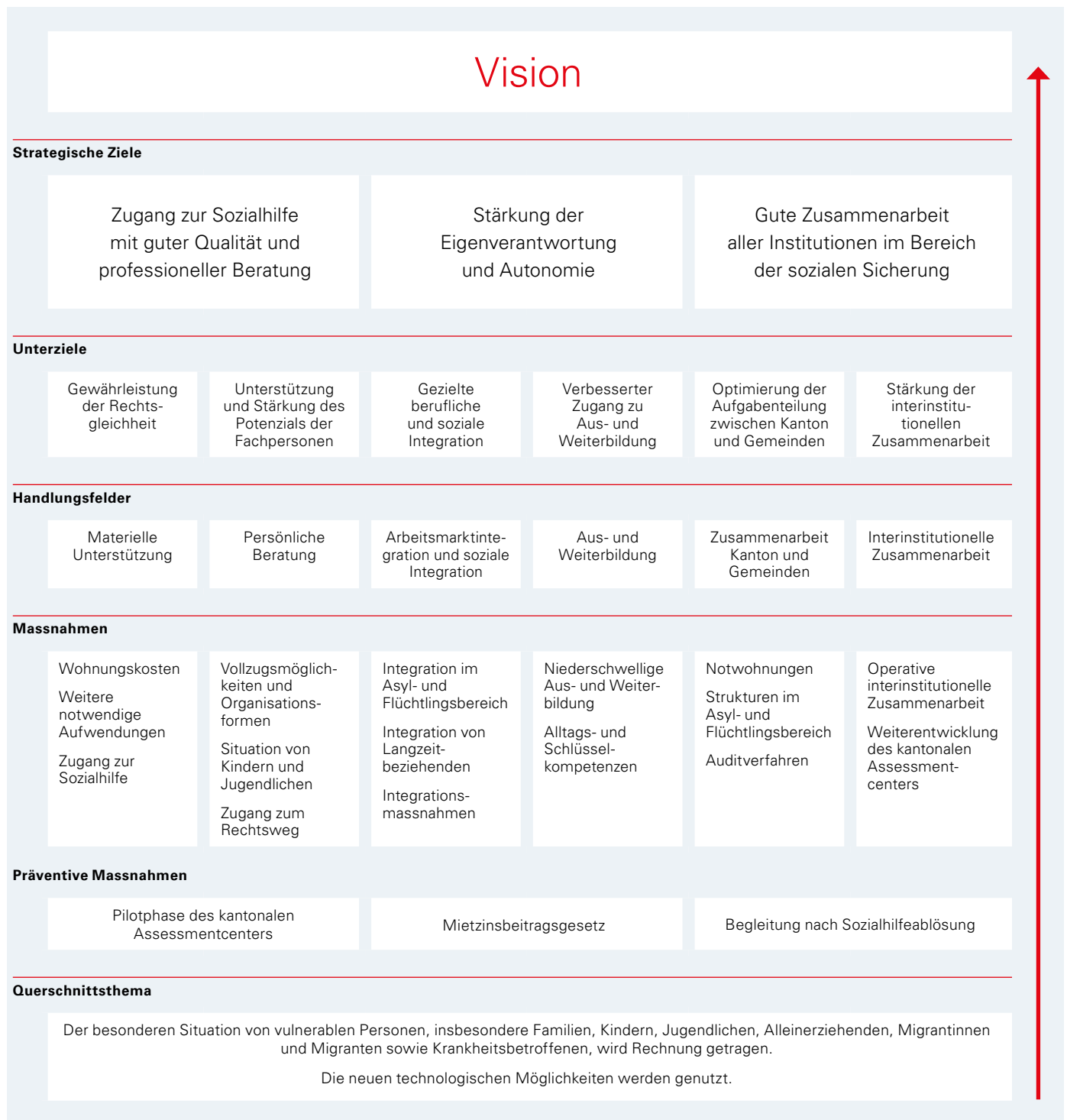
Die Anzahl Personen, die auf eine Unterstützung der Sozialhilfe angewiesen sind, ist im Kanton Basel-Landschaft unter anderem dank der guten Arbeitsmarktlage seit dem Jahr 2019 am Sinken. Die Sozialhilfequote im Kanton Basel-Landschaft liegt dabei unter dem Schweizer Durchschnitt. Somit ist im Kanton Basel-Landschaft keine gesonderte Problematik festzustellen. Auch die Nettoausgaben für die Sozialhilfe sind in der Umsetzungsperiode 2021–2024 tendenziell zurückgegangen.

Nicht alle Personengruppen konnten jedoch vom guten wirtschaftlichen Umfeld der letzten Jahre profitieren. Kinder und Jugendliche, Alleinerziehende, Personen mit einem tiefen Bildungsstand, Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen oder ausländische Personen haben ein erhöhtes Risiko, Sozialhilfe beziehen zu müssen. Die Nicht-bezugsquote zeigt zudem auf, dass Armutsbetroffene nur unzureichend erreicht werden. Die Rahmenbedingungen, die die Sozialhilfe beeinflussen, sind dynamisch und teilweise nicht beeinflussbar durch die Steuerung von Politik und Verwaltung. Ein sich änderndes wirtschaftliches Umfeld oder auch Veränderungen im Asyl- und Flüchtlingsbereich haben einen direkten, wenn auch nachgelagerten Einfluss auf die Entwicklung der Sozialhilfezahlen. Entsprechend müssen Kanton und Gemeinden auf erneut steigende Zahlen vorbereitet sein. Gleichzeitig gilt es auch, längerfristige Herausforderungen wie die Reduktion der Abhängigkeit spezifischer besonders gefährdeter Personengruppen von der Sozialhilfe mit geeigneten Massnahmen anzugehen.

3 ÜBERSICHT SOZIALHILFESTRATEGIE 2025–2028

3.1. WIRKUNGSMODELL

Abbildung 10: Wirkungsmodell der Sozialhilfestrategie



3.2. VISION

Der Kanton Basel-Landschaft sorgt in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden für eine wirksame, professionelle und faire Sozialhilfe, die Menschen in Not ein Leben in Würde ermöglicht und ihnen die Chance gibt, in die Selbstständigkeit zurückzufinden und an der Gesellschaft teilzuhaben.

Folgende Grundsätze liegen der Vision zugrunde:

- Im Fokus der Sozialhilfe steht immer die Überwindung der Bedürftigkeit der Betroffenen.
- Die Sozialhilfe ist ein zentrales Element zur Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung und ein entscheidender Faktor für die gesellschaftliche Stabilität.
- Die Sozialhilfe erfolgt nach dem Grundsatz des Förderns und Forderns.
- Die Unterstützung erfolgt individuell, zielgerichtet und wirkungsorientiert und zielt auf die grösstmögliche Eigenständigkeit der Betroffenen ab (Hilfe zur Selbsthilfe).
- Die Sozialhilfe muss im gesellschaftlichen Kontext verstanden werden und kann nicht losgelöst von anderen sozialstaatlichen Institutionen verstanden werden.
- Prävention ist ein wichtiger Teil der Armutsbekämpfung und damit auch der Sozialhilfe.

3.3. ZIELE, HANDLUNGSFELDER UND MASSNAHMEN

Strategisches Ziel 1

Der Zugang zur Sozialhilfe mit einer flächendeckend guten Qualität und einer professionellen Beratung ist in allen Gemeinden sichergestellt.

Das strategische Ziel 1 bezieht sich in erster Linie auf die Zielgruppe der **Leistungserbringenden** (Sozialhilfebehörden und Sozialarbeitende) und fokussiert darauf, die Rechtsgleichheit sicherzustellen und die Kompetenzen der Verwaltungseinheit weiterzuentwickeln.

Unterziel 1

Die rechtsgleiche Anwendung des Sozialhilferechts ist in allen Gemeinden gewährleistet.

Handlungsfeld 1

Materielle Unterstützung

Massnahmen

Massnahme 1.1: Erarbeitung von Empfehlungen zur Festlegung der angemessenen Wohnungskosten

Massnahme 1.2: Überprüfung der weiteren notwendigen Aufwendungen

Massnahme 1.3: Gewährleistung eines niederschweligen Zugangs zur Sozialhilfe

Unterziel 2

Die Qualität der Leistungen ist durch Unterstützung und Stärkung des Potenzials von vermittelnden Fachpersonen optimiert.

Handlungsfeld 2

Persönliche Sozialhilfe und Beratung

Massnahmen

Massnahme 2.1: Überprüfung der Vollzugsmöglichkeiten und Organisationsformen in der Sozialhilfe

Massnahme 2.2: Überprüfung der Situation von Kindern und Jugendlichen in der Sozialhilfe

Massnahme 2.3: Sicherstellung des Zugangs zum Rechtsweg

Strategisches Ziel 2

Die Eigenverantwortung und Autonomie von Sozialhilfebeziehenden ist durch zielgerichtete Unterstützung gestärkt.

Das strategische Ziel 2 bezieht sich auf die Leistungsbeziehenden (Klientinnen und Klienten) und deren Arbeitsmarktintegration und soziale Integration.

Unterziel 1

Die Arbeitsmarktintegration und soziale Integration wird gemäss den individuellen Ressourcen gefördert und die Sicherung der gesellschaftlichen Teilhabe ist gewahrt.

Handlungsfeld 3

Arbeitsmarktintegration und soziale Integration

Massnahmen

Massnahme 3.1: Förderung der Integration im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Massnahme 3.2: Förderung der Integration von Langzeitbeziehenden

Massnahme 3.3: Optimierung der Qualitätssicherung und Steuerung im Bereich der Integrationsmassnahmen

Unterziel 2

Der Zugang zu Aus- und Weiterbildung ist verbessert und die Chancen auf dem Arbeitsmarkt wurden gesteigert.

Handlungsfeld 4

Aus- und Weiterbildung

Massnahmen:

Massnahme 4.1: Förderung der niederschweligen Aus- und Weiterbildung

Massnahme 4.2: Förderung von Alltags- und Schlüsselkompetenzen

Strategisches Ziel 3

Ein gutes Zusammenwirken zwischen dem Kanton und den Gemeinden ist etabliert und die Zusammenarbeit verschiedener Institutionen im Bereich der sozialen Sicherung, Gesundheit, Bildung und Arbeitsmarktintegration ist gestärkt.

Das strategische Ziel 3 bezieht sich auf die Leistungsermöglichenden (Kanton und Gemeinden) und deren erfolgreiche Zusammenarbeit mit anderen Institutionen des Sozialbereichs sowie der Wirtschaft.

Unterziel 1

Die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden ist geklärt und optimiert.

Handlungsfeld 5

Zusammenarbeit Kanton und Gemeinden

Massnahmen

Massnahme 5.1: Errichtung von Notwohnungen bzw. einer Notschlafstelle

Massnahme 5.2: Überprüfung der Strukturen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Massnahme 5.3: Weiterentwicklung des Auditverfahrens

Unterziel 2

Die interinstitutionelle Zusammenarbeit ist gestärkt.

Handlungsfeld 6

Interinstitutionelle Zusammenarbeit

Massnahmen

Massnahme 6.1: Optimierung der operativen interinstitutionellen Zusammenarbeit

Massnahme 6.2: Prüfung der Weiterentwicklung des kantonalen Assessmentcenters

Präventive Massnahmen

Durch präventive Massnahmen wird die Sozialhilfe nachhaltig entlastet.

Massnahmen

Massnahme 7.1: Umsetzung der Pilotphase des kantonalen Assessmentcenters

Massnahme 7.2: Überprüfung der Umsetzung des Mietzinsbeitragsgesetzes

Massnahme 7.3: Etablierung einer nachhaltigen Begleitung nach Sozialhilfeablösung

Querschnittsthema

Der besonderen Situation von vulnerablen Personen, insbesondere Familien, Kindern, Jugendlichen, Alleinerziehenden, Migrantinnen und Migranten sowie Krankheitsbetroffenen, wird Rechnung getragen.

Die neuen technologischen Möglichkeiten werden genutzt.



4 UMSETZUNGSAGENDA 2025–2028

4.1. HANDLUNGSFELD 1: MATERIELLE UNTERSTÜTZUNG

4.1.1. ZIELSETZUNG

Strategisches Ziel 1

Der Zugang zur Sozialhilfe mit einer flächendeckend guten Qualität und einer professionellen Beratung ist in allen Gemeinden sichergestellt.

Unterziel 1

Die rechtsgleiche Anwendung des Sozialhilferechts ist in allen Gemeinden gewährleistet.

4.1.2. ÜBERSICHT/BEDEUTUNG

Die materielle Unterstützung in der Sozialhilfe umfasst Unterstützungen an die Aufwendungen für den Grundbedarf, eine angemessene Wohnung, obligatorische Versicherungen, medizinische Grundversorgung, Tagesbetreuung, familienstützende Massnahmen sowie weitere notwendige Aufwendungen.²³ Die wirtschaftliche Sozialhilfe ist nicht nur auf die Sicherung des physischen Überlebens, sondern auch auf die Sicherung der gesellschaftlichen Teilhabe ausgerichtet.

In den einzelnen Gemeinden gibt es unterschiedliche Handhabungen, was die Ausgestaltung der materiellen Unterstützung betrifft. So unterscheiden sich beispielsweise die Grenzwerte für die Wohnungskosten in den einzelnen Gemeinden. In einigen Gemeinden ist es für armutsbetroffene Personen eine grosse Herausforderung, bezahlbaren und angemessenen Wohnraum zu finden. Teilweise sind die Wohnkosten zu hoch, die Wohnungen von schlechter Qualität oder sie befinden sich an einer ungünstigen Lage. Schlechte Wohnverhältnisse können auch andere Lebensbereiche wie soziale Kontakte, Arbeit oder Gesundheit beeinflussen. Auch in Bezug auf die Ausgestaltung und Übernahme von weiteren notwendigen Aufwendungen gibt es keine kantonal verbindlichen Regeln. Bei der Beurteilung, ob die Kosten übernommen werden, spielt das Ermessen der Sozialhilfebehörde eine wichtige Rolle. Je nach Art der weiteren notwendigen Aufwendungen ist der Ermessensspielraum gross, wobei auch entscheidend ist, welche Interessen sich konkret gegenüberstehen. Weiter variiert auch der Zugang für armutsbetroffene Personen zu niederschwelliger Sozialberatung und zur Sozialhilfe je nach Wohnort.

Insgesamt bestehen bei der Umsetzung des Sozialhilfegesetzes teilweise Unterschiede zwischen den Gemeinden. Ziel soll es sein, die rechtsgleiche und korrekte Anwendung des Sozialhilfegesetzes im Kanton und damit eine einheitliche Behandlung der Sozialhilfebeziehenden zu fördern und zu unterstützen.

23 § 6 Abs. 1 Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; SGS 850).

4.1.3. MASSNAHMEN

4.1.3.1. WOHNUNGSKOSTEN

Massnahme 1.1

Erarbeitung von Empfehlungen zur Festlegung der angemessenen Wohnungskosten

Es sollen Empfehlungen zur Festlegung der in der Sozialhilfe geltenden Grenzwerte für die Wohnungskosten erarbeitet werden.

Handlungsbedarf

In der Sozialhilfe richtet sich die Angemessenheit der Wohnungskosten nach der Haushaltsgrösse und nach den örtlichen Wohnungsmarktverhältnissen.²⁴ Die Sozialhilfebehörden legen die Grenzwerte für die angemessenen Wohnungskosten in ihrer Gemeinde fest und teilen sie dem KSA mit. Sie haben regelmässig zu überprüfen, ob die festgelegten Grenzwerte noch aktuell sind und müssen sie bei veränderten Verhältnissen anpassen und jederzeit darlegen können, aufgrund welcher Kriterien die Grenzwerte für die Wohnungskosten festgelegt wurden. Die Grenzwerte für die Wohnkosten, auf die sich die Sozialhilfe abstützt, unterscheiden sich somit zwischen den Gemeinden. In manchen Gemeinden sind sie sehr tief angesetzt. Dies wirkt sich für Armutsbetroffene bzw. Sozialhilfebeziehende erschwerend aus.

Mit dieser Massnahme soll sichergestellt werden, dass die Gemeinden wissen, wie sie die Grenzwerte festlegen müssen, damit diese den ortsüblichen Mietpreisen entsprechen und mit deren Entwicklung Schritt halten. Gleichzeitig dürfen die Mietzinsgrenzwerte nicht dazu dienen,

wirtschaftlich schwache Personen vom Zuzug abzuhalten oder zum Wegzug zu bewegen, indem die maximal übernommenen Wohnkosten zu tief angesetzt werden. Bei der Methodik zur Festlegung der Grenzwerte sollen gewisse Mindestanforderungen auf kantonaler Ebene gelten.

Vorgehen

Im Rahmen der Erhebung der Mietzinsgrenzwerte bei den Gemeinden im November 2023 wurde vom KSA eine Umfrage durchgeführt und gefragt, auf welcher Basis die Gemeinden jeweils die Mietzinsgrenzwerte festlegen. Basierend auf den Ergebnissen dieser Umfrage sowie auf wissenschaftlichen Grundlagen sollen Empfehlungen zur einheitlichen Praxis bei der Festlegung der angemessenen Wohnungskosten in den Gemeinden erarbeitet werden. Die Empfehlungen sollen auf eine fachlich begründete Berechnungsmethode (Index) abstellen, die gestützt auf Daten des lokalen und aktuellen Wohnungsangebotes angewendet wird.

Umsetzungsplanung

Priorität	Erste	Zweite	Dritte
Stand der Umsetzung	In Umsetzung	Umsetzungsprojekt wird erarbeitet	Umsetzungsmöglichkeiten werden geprüft
Art der Umsetzung	Analyse der Berechnungsbasis in den Gemeinden und der wissenschaftlichen Grundlagen. Erarbeitung von Empfehlungen für die Gemeinden unter der Mitarbeit von FKSH und KKSH.		
Zeithorizont der Umsetzung	Kurzfristig (1–2 Jahre)	Mittelfristig (2–4 Jahre)	Langfristig (> 4 Jahre)

24 § 11 Abs. 1 Sozialhilfeverordnung (SHV; SGS 850.11).

4.1.3.2. WEITERE NOTWENDIGE AUFWENDUNGEN

Massnahme 1.2

Überprüfung der weiteren notwendigen Aufwendungen

Die Praxis der Gewährung von weiteren notwendigen Aufwendungen soll überprüft und darauf aufbauend sollen Empfehlungen für deren Ausgestaltung erarbeitet werden.

Handlungsbedarf

Weitere notwendige Aufwendungen berücksichtigen die besondere gesundheitliche, wirtschaftliche, persönliche und familiäre Lage von Sozialhilfebeziehenden. Die weiteren notwendigen Aufwendungen sind im Kanton Basel-Landschaft nicht verbindlich festgeschrieben.²⁵ Bei der Beurteilung, ob weitere notwendige Aufwendungen in Ergänzung zur materiellen Grundsicherung übernommen werden, spielt das Ermessen der Sozialhilfebehörde eine wichtige Rolle. So besteht beispielsweise bezüglich zweckmässiger Wohnausstattung, Aufwendungen für Freizeitaktivitäten von Kindern oder Aufwendungen für den Besuch von Spielgruppen keine gesetzliche Verbindlichkeit. Dies kann unter anderem die soziale Integration von Kindern beeinträchtigen und weitere unerwünschte Folgeeffekte nach sich ziehen. Zudem führt die fehlende gesetzliche Verbindlichkeit bei den weiteren notwendigen Aufwendungen zu Unsicherheiten bei den Betroffenen.²⁶

In jedem Fall ist das Gewähren oder Nichtgewähren der Leistungen fachlich zu begründen und die übernommenen Kosten sollen stets in einem sinnvollen Verhältnis zum erzielten Nutzen stehen. Gleichzeitig ist zu vermeiden, dass weitere notwendige Aufwendungen in einem Umfang gewährt werden, der gegenüber der Situation von Haushalten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, die nicht von der Sozialhilfe unterstützt werden, unangemessen erscheint.

Vorgehen

Mithilfe der Grundsatzentscheide der Gemeinden soll analysiert werden, welche weiteren notwendigen Aufwendungen jeweils übernommen werden. Basierend auf dieser Analyse sollen Empfehlungen an die Gemeinden für die Ausgestaltung der weiteren notwendigen Aufwendungen erarbeitet werden, um auf eine möglichst einheitliche Anwendung im Kanton hinzuwirken.

Umsetzungsplanung

Priorität	Erste	Zweite	Dritte
Stand der Umsetzung	In Umsetzung	Umsetzungsprojekt wird erarbeitet	Umsetzungsmöglichkeiten werden geprüft
Art der Umsetzung	Analyse der ausgerichteten weiteren notwendigen Aufwendungen in den Gemeinden. Erarbeitung von Empfehlungen an die Gemeinden unter der Mitarbeit von FKSH und KKSH.		
Zeithorizont der Umsetzung	Kurzfristig (1–2 Jahre)	Mittelfristig (2–4 Jahre)	Langfristig (> 4 Jahre)

²⁵ Die weiteren notwendigen Aufwendungen umfassen die in § 15 SHV aufgelisteten Aufwendungen. Da es sich bei § 15 SHV um keine abschliessende Aufzählung handelt, können weitere Aufwendungen darunterfallen, die nicht explizit genannt sind in § 15 SHV und sonst nicht unter §§ 8–14d SHV fallen. Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) verwendet für die weiteren notwendigen Aufwendungen den Begriff der situationsbedingten Leistungen (SIL).

²⁶ Die Problematik wird auch im *Postulat 2021/561* «Langzeitverhütung in den Leistungskatalog der Sozialhilfeverordnung» aufgegriffen.

4.1.3.3. ZUGANG ZUR SOZIALHILFE

Massnahme 1.3

Gewährleistung eines niederschweligen Zugangs zur Sozialhilfe

Die Gemeinden sollen durch verbesserte Erreichbarkeit und Informationsvermittlung den niederschweligen Zugang zur Sozialberatung und Sozialhilfe gewährleisten.

Handlungsbedarf

Der Zugang für armutsbetroffene Personen zu niederschwelliger Information und Beratung variiert je nach Wohnort. Die Erfahrungen des KSA in der Zusammenarbeit und in Abklärungen mit den Gemeinden zeigen, dass die Erreichbarkeit und die Wahrung der Anonymität nicht immer gegeben sind. Rechtzeitige Beratung und Unterstützung sind für armutsbetroffene Personen von grosser Bedeutung. Für viele dieser Personen ist die Schwelle zur Sozialhilfe jedoch zu hoch und sie beziehen die ihnen zustehenden Leistungen nicht. Dies zeigt unter anderem die Nichtbezugsquote von Sozialhilfe im Kanton von durchschnittlich knapp 38 Prozent auf. Dabei liegt der Nichtbezug in ländlichen Gebieten höher im Vergleich zu urbanen Regionen.²⁷ Ein Nichtbezug kann dazu führen, dass die Probleme komplexer werden und die Begleitung aufwendiger und langwieriger wird. Über einen niederschweligen Zugang können Personen, die sich in einer Notlage befinden, frühzeitig erreicht werden, womit der Verstetigung von Problemlagen wie auch der Stigmatisierung entgegengewirkt werden kann.

Für den niederschweligen Zugang zur Sozialberatung und Sozialhilfe birgt das Internet grosses Potenzial. Armutsbetroffene Personen erhalten die Möglichkeit, sich selbst zu informieren und ihre eigenen Ressourcen zu aktivieren.

Dies bedingt jedoch den Zugang zu entsprechenden Geräten sowie gewisse Anwenderkenntnisse. Der schnelle Zugang zu relevanten Informationen und die einfache Darstellung und Beschreibung des Angebots in einer adressatengerechten Sprache sind von zentraler Bedeutung für eine zielgerichtete und wirkungsvolle internetbasierte Unterstützung der Sozialberatung. Auch könnten über einen vereinfachten digitalen Zugang bestehende Hürden wie die Angst vor Stigmatisierung abgebaut werden.

Vorgehen

Durch verbesserte Erreichbarkeit, geeignete Informationsvermittlung und die Wahrung der Anonymität sollen die Gemeinden den niederschweligen Zugang zur Sozialberatung und Sozialhilfe gewährleisten. Es ist zudem zu prüfen, wie die Informationsvermittlung über die Website des Kantons gestärkt werden kann. Auch stellt sich die Frage, ob der Einsatz eines Sozialhilferechners sinnvoll wäre, mit dem Personen mit wenigen Klicks prüfen können, ob sie in ihrer Wohngemeinde Anspruch auf Sozialhilfe haben.

Umsetzungsplanung

Priorität	Erste	Zweite	Dritte
Stand der Umsetzung	In Umsetzung	Umsetzungsprojekt wird erarbeitet	Umsetzungsmöglichkeiten werden geprüft
Art der Umsetzung	Verbesserte Erreichbarkeit und Informationsvermittlung auf Gemeindeebene. Prüfung des Einsatzes eines Sozialhilferechners.		
Zeithorizont der Umsetzung	Kurzfristig (1–2 Jahre)	Mittelfristig (2–4 Jahre)	Langfristig (> 4 Jahre)

²⁷ Vgl. Hümbelin/Fluder/Richard/Hobi (2022). *Armutsmonitoring im Kanton Basel-Landschaft: Bericht zuhanden des kantonalen Sozialamtes Basel-Landschaft*. Berner Fachhochschule, Soziale Arbeit, S. 33 ff.



4.2. HANDLUNGSFELD 2: PERSÖNLICHE SOZIALHILFE UND BERATUNG

4.2.1. ZIELSETZUNG

Strategisches Ziel 1

Der Zugang zur Sozialhilfe mit einer flächendeckend guten Qualität der Sozialhilfe und einer professionellen Beratung ist in allen Gemeinden sichergestellt.

Unterziel 2

Die Qualität der Leistungen ist durch Unterstützung und Stärkung des Potenzials von vermittelnden Fachpersonen optimiert.

4.2.2. ÜBERSICHT/BEDEUTUNG

Zusätzlich zur wirtschaftlichen Sozialhilfe haben notleidende Personen auch Anspruch auf Unterstützung in Form von persönlicher Sozialhilfe. Sie beinhaltet Beratung, Betreuung und Vermittlung von Dienstleistungen.

Eine 2018 veröffentlichte Studie der Universität Zürich zeigt die Bedeutung der persönlichen Sozialhilfe auf.²⁸ Sie kommt zum Schluss, dass sich Sozialhilfebeziehende, die persönliche Beratung durch Fachpersonen erhalten, sechs Monate nach Unterstützungsbeginn als selbstwirksamer und selbstbestimmter wahrnehmen als Personen, die ausschliesslich wirtschaftliche Sozialhilfe erhalten. Damit können die Chancen für eine Ablösung von der Sozialhilfe verbessert werden. Persönliche Beratung ist zudem besonders wichtig in der Anfangsphase eines Unterstützungsbedarfs. Wirtschaftliche Sozialhilfe, die nicht mit persönlicher Hilfe einhergeht, führt zu einer Abnahme oder Stagnation der Selbsthilfekompetenz-Dimensionen von Hilfebeziehenden.

Die Anfragen der Gemeinden an das KSA haben gezeigt, dass einzelne Gemeinden, nicht zuletzt aufgrund der gestiegenen Komplexität der Fälle, stark gefordert und mit der Fallbearbeitung teilweise überlastet sind. Die persönliche Beratung kann nicht immer in dem Umfang stattfinden, wie dies notwendig wäre. Dies betrifft auch die Sozialberatung ohne Sozialhilfebezug. Wenn Ressourcen für die individuelle Beratung der Sozialhilfebeziehenden fehlen, kann sich dies unter Umständen erschwerend auf eine rasche und nachhaltige Ablösung von der Sozialhilfe auswirken.²⁹ Zudem findet nach Erfahrung aus den Audits die persönliche Beratung auch deshalb nicht ausreichend statt, weil teilweise das Bewusstsein dafür fehlt, dass ein Anspruch auf persönliche Beratung besteht und dadurch das Ziel einer Ablösung möglicherweise eher erreicht werden kann. Es lässt sich ein Bedarf an zusätzlicher Hilfestellung erkennen. In den Gemeinden soll sichergestellt sein, dass ausreichend Ressourcen für die persönliche Beratung zur Verfügung stehen. Eine gute Qualität der persönlichen Beratung muss gewährleistet sein. Dies betrifft auch den Einbezug der Kinder und Jugendlichen.

Auch gibt unter anderem die Gestaltung der Schnittstelle zwischen der Sozialhilfebehörde und dem Sozialdienst bzw. den Sozialarbeitenden immer wieder Anlass zu Diskussionen. Für eine leistungsfähige Sozialhilfe ist eine effiziente Organisation des Sozialhilfevollzugs unabdingbar.

Weiter haben die Audits gezeigt, dass Verfügungen und Einspracheentscheide oftmals optimierungsbedürftig sind und der Rechtsweg ungenügend eröffnet wird. Dies beeinträchtigt den Rechtsschutz von Armutsbetroffenen. Hier besteht Handlungsbedarf.

²⁸ Vgl. Steger (2018). Hilfe zur Selbsthilfe. Universität Zürich, Philosophische Fakultät, S. 130.

²⁹ Dass eine Reduktion der Fallbelastung eine höhere Betreuungsqualität und bessere Integrationsperspektiven für die Betroffenen ermöglicht sowie zu substantiellen Einsparungen führt, bestätigte 2021 eine Studie im Zusammenhang mit der Senkung der Fallbelastung in der Stadt Winterthur (vgl. Büro BASS [2021]. *Analyse zu den Auswirkungen der Reduktion der Fallbelastung in der Sozialberatung der Stadt Winterthur. Schlussbericht.*).

4.2.3. MASSNAHMEN

4.2.3.1. VOLLZUGSMÖGLICHKEITEN UND ORGANISATIONSFORMEN

Massnahme 2.1

Überprüfung der Vollzugsmöglichkeiten und Organisationsformen in der Sozialhilfe

Mit Blick auf die Qualitätssicherung in der Sozialhilfe sollen die Vollzugsmöglichkeiten und Organisationsformen überprüft werden.

Handlungsbedarf

In den meisten grösseren Gemeinden besteht eine differenzierte Sozialarbeit. Allerdings verfügen gegenwärtig rund 30 eher kleinere Gemeinden über keinen professionellen Sozialdienst. Damit besteht im Kanton kein flächendeckendes Netz professioneller Sozialdienste, was sich negativ auf die Qualität der Sozialhilfe auswirken kann. Eine qualitativ gute Sozialberatung erfordert ein fundiertes Fachwissen über rechtliche, psychologische und methodische Fragen, um der zunehmenden Komplexität der Fälle gerecht zu werden. Dies ist nicht in allen Gemeinden durchgehend gewährleistet. Bei den zunehmend komplexen Fallkonstellationen können die limitierten Strukturen in den Gemeinden an ihre Grenzen stossen. Die bestehenden Strukturen gilt es bezüglich Optimierungspotenzial zu prüfen. In diesem Zusammenhang bieten auch Ansätze wie eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und eine Regionalisierung Chancen für die Etablierung von professionellen Sozialdiensten mit einer fachlichen Spezialisierung in den kleineren Gemeinden.³⁰

Gemäss den geltenden gesetzlichen Grundlagen hat jede Gemeinde eine Sozialhilfebehörde zu bestellen.³¹ Die Gemeinden können ihre Aufgaben auch gemeinsam wahrnehmen.³² Die Bestimmung, eine Sozialhilfebehörde als Vollzugsorgan zu bestellen, wird teilweise als nicht mehr zielführend erachtet. Mit dem Postulat 2024/596 «Professionalisierung des Sozialdienstes/der Sozialhilfebehörde» besteht ein politischer Auftrag, eine Auslegeordnung zur Situation im Kanton vorzunehmen.

Vorgehen

Mit Blick auf die Qualitätssicherung in der Sozialhilfe sollen die Vollzugsmöglichkeiten und die möglichen Organisationsformen der Sozialhilfe überprüft und aufgezeigt werden. Darauf basierend sollen die gesetzlichen Grundlagen gegebenenfalls entsprechend angepasst werden.

Umsetzungsplanung

Priorität	Erste	Zweite	Dritte
Stand der Umsetzung	In Umsetzung	Umsetzungsprojekt wird erarbeitet	Umsetzungsmöglichkeiten werden geprüft
Art der Umsetzung	Auslegeordnung der Vollzugsmöglichkeiten und Organisationsformen. Gegebenenfalls Anpassung der gesetzlichen Grundlagen.		
Zeithorizont der Umsetzung	Kurzfristig (1–2 Jahre)	Mittelfristig (2–4 Jahre)	Langfristig (> 4 Jahre)

30 Vgl. Regierungsrat Kanton Basel-Landschaft (2020). *Strategie zur Verhinderung und Bekämpfung von Armut im Kanton Basel-Landschaft*, S. 98.

31 § 92 Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG; SGS 180); § 37 Abs. 1 SHG.

32 § 3 Abs. 2 SHG.

4.2.3.2. SITUATION VON KINDERN UND JUGENDLICHEN

Massnahme 2.2

Überprüfung der Situation von Kindern und Jugendlichen in der Sozialhilfe

Die Situation von Kindern und Jugendlichen mit Sozialhilfebezug soll überprüft und mögliche Handlungsoptionen sollen erarbeitet werden.

Handlungsbedarf

Kinder und Jugendliche sind von allen Altersgruppen am stärksten vom Sozialhilfebezug betroffen. Im Jahr 2023 wurden im Kanton Basel-Landschaft 2'216 Kinder und Jugendliche von der Sozialhilfe unterstützt.³³ Auf die Verbesserung der Lebenssituation und Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen in der Sozialhilfe ist daher ein besonderes Augenmerk zu richten. Damit soll einerseits dazu beigetragen werden, dass die spezifischen Bedürfnisse der sozialhilfebeziehenden Kinder und Jugendlichen ausreichend abgedeckt werden und sie andererseits später wirtschaftlich auf eigenen Beinen stehen und sich aus der Armut befreien können.

Eine im Jahr 2024 publizierte wissenschaftliche Studie zeigt auf, dass die gegenwärtigen Unterstützungsleistungen für Kinder und Jugendliche in der Schweiz ungenügend sind und Lücken bei der Existenzsicherung bestehen. Bei Kindern in Asylsozialhilfe akzentuiert sich die Problematik. Handlungsbedarf wird auch beim Einbezug der Kinder und Jugendlichen in der Sozialberatung geortet. Die Studie kommt zum Schluss, dass in den Sozialdiensten das Bewusstsein für die Bedürfnisse wie auch die Rechte der Kinder zu schärfen ist.³⁴

Zudem hat die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) kürzlich entschieden, dass die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) künftig für Familien einen monatlichen Zuschlag für jedes Kind vorsehen sollen. Damit sollen Familien etwas mehr Spielraum erhalten, um auf die Bedürfnisse der Kinder einzugehen.³⁵

Vorgehen

Dem Thema Kinder und Jugendliche in der Sozialhilfe soll besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden. Dabei soll deren Situation mit den betroffenen Akteurinnen und Akteuren auf kantonaler und kommunaler Ebene in den zur Verfügung stehenden Gremien diskutiert und geprüft werden. Insbesondere soll geprüft werden, ob eine allfällige Weiterentwicklung der SKOS-Richtlinien in diesem Bereich im Kanton übernommen werden soll.

Umsetzungsplanung

Priorität	Erste	Zweite	Dritte
Stand der Umsetzung	In Umsetzung	Umsetzungsprojekt wird erarbeitet	Umsetzungsmöglichkeiten werden geprüft
Art der Umsetzung	Überprüfung der Situation von Kindern und Jugendlichen in der Sozialhilfe unter Einbezug der betroffenen Akteurinnen und Akteure.		
Zeithorizont der Umsetzung	Kurzfristig (1–2 Jahre)	Mittelfristig (2–4 Jahre)	Langfristig (> 4 Jahre)

33 Vgl. Sozialhilfestatistik 2023 Kanton Basel-Landschaft.
34 Vgl. Höglinger/Heusser/Sager (2024). Die materielle Situation von Kindern und Jugendlichen in der Sozialhilfe. Schlussbericht. Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien BASS.
35 Vgl. Medienmitteilung der SODK vom 16. Mai 2025.

4.2.3.3. ZUGANG ZUM RECHTSWEG

Massnahme 2.3

Sicherstellung des Zugangs zum Rechtsweg

Die Gemeinden sollen dabei unterstützt werden, den Zugang zum Rechtsweg in der Sozialhilfe sicherzustellen, und der Austausch mit unabhängigen Beratungsstellen soll gestärkt werden.

Handlungsbedarf

Der Zugang zum Rechtsweg von Sozialhilfebeziehenden weist Lücken auf. Die Audits zeigen, dass Verfügungen und Einspracheentscheide oftmals optimierungsbedürftig sind, nicht in einer angemessenen Frist erlassen werden und der Rechtsweg ungenügend eröffnet wird. Beispielsweise werden in einigen Gemeinden Ablehnungen von Anträgen nicht in Form von Verfügungen kommuniziert, wodurch Betroffene keine Möglichkeit erhalten, Rechtsmittel einzulegen. Auch steht in den Rechtsmittelbelehrungen oft nicht, dass Einsprachen und Beschwerden begründet einzureichen sind. Viele Betroffene sind sich zudem ihrer Rechte nicht bewusst oder scheuen sich, diese geltend zu machen. Erschwerend kommt für die Betroffenen hinzu, dass die Verfügungen teilweise nicht ausreichend begründet werden und oftmals keine einfache und adressatengerechte Sprache verwendet wird.

Um den Zugang zum Rechtsweg für Sozialhilfebeziehende zu gewährleisten, ist es notwendig, das Bewusstsein für die Problematik zu stärken und die Gemeinden darin zu unterstützen, Verfügungen und Einspracheentscheide korrekt zu erlassen und den Rechtsweg korrekt zu eröffnen. Das KSA bietet inzwischen regelmässige Schulungen

der Sozialhilfebehörden und Sozialarbeitenden im Bereich des Rechtsmittelverfahrens an. Weiter steht das KSA über den Runden Tisch für Armutsfragen bereits im Austausch mit unabhängigen Beratungsstellen. Unabhängige Beratungsstellen und die Ombudsstelle leisten einen wichtigen Beitrag in der Stärkung des Rechtsschutzes von Armutsbetroffenen. Sie können allgemeine rechtliche Informationen und Beratung anbieten und Sozialhilfebeziehende auch detailliert und einzelfallbezogen beraten.

Vorgehen

Es ist zu prüfen, welche Umsetzungsmöglichkeiten bestehen, um den Zugang zum Rechtsweg für Sozialhilfebeziehende nachhaltig sicherzustellen bzw. zu optimieren. Insbesondere soll das Bewusstsein für die Problematik gestärkt werden und die Gemeinden sollen über die Audits darin unterstützt werden, dass der Rechtsweg korrekt eröffnet wird, die Verfügungen nachvollziehbar begründet sind und das rechtliche Gehör gewährt wird. Zudem soll der Austausch mit den unabhängigen Beratungsstellen weiter gestärkt werden. Auch eine verbesserte Informationsvermittlung für Betroffene auf der Website des Kantons soll geprüft werden.

Umsetzungsplanung

Priorität	Erste	Zweite	Dritte
Stand der Umsetzung	In Umsetzung	Umsetzungsprojekt wird erarbeitet	Umsetzungsmöglichkeiten werden geprüft
Art der Umsetzung	Untersuchung über die Möglichkeiten zur Sicherstellung des Zugangs zum Rechtsschutz und zur Informationsvermittlung.		
Zeithorizont der Umsetzung	Kurzfristig (1–2 Jahre)	Mittelfristig (2–4 Jahre)	Langfristig (> 4 Jahre)



4.3. HANDLUNGSFELD 3: ARBEITSMARKTINTEGRATION UND SOZIALE INTEGRATION

4.3.1. ZIELSETZUNG

Strategisches Ziel 2

Die Eigenverantwortung und Autonomie von Sozialhilfebeziehenden ist durch zielgerichtete Unterstützung gestärkt

Unterziel 1

Die Arbeitsmarktintegration und soziale Integration wird gemäss den individuellen Ressourcen gefördert und die Sicherung der gesellschaftlichen Teilhabe ist gewahrt.

Wenn die Integration in den ersten Arbeitsmarkt nicht ziel führend bzw. nicht möglich ist, unter anderem aufgrund von gesundheitlichen Beeinträchtigungen, steht die soziale Integration im Zentrum. Unter sozialer Integration wird die Möglichkeit der gesellschaftlichen Teilhabe verstanden. Es handelt sich um einen Prozess, der den Zugang einer Person zum gesellschaftlichen Leben verbessert. Angebote zur sozialen Integration bieten Teilnehmenden eine Beschäftigung oder eine Tagesstruktur. Diese Angebote tragen zu einer Stabilisierung der persönlichen Situation bei und reduzieren die negativen Folgen von Langzeitarbeitslosigkeit. Ein besonderes Augenmerk sollte in der Integrationsarbeit zudem auf die Kinder gerichtet werden, um negative Effekte von Armutsbetroffenheit zu mildern und einer Vererbung von Armut entgegenzuwirken.

4.3.2. ÜBERSICHT/BEDEUTUNG

Die Arbeitsmarktintegration und die soziale Integration gehören zu den wichtigsten Zielen der Sozialhilfe. In erster Linie geht es darum, möglichst viele Personen in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Damit die Arbeitsmarktintegration und die soziale Integration gelingen, braucht es weitere Anstrengungen und vermehrt qualifizierende Angebote für spezifische Personengruppen. Durch eine gezielte und verstärkte Förderung der (Re-)Integration in den primären Arbeitsmarkt soll es Betroffenen vermehrt ermöglicht werden, wieder auf eigenen Beinen zu stehen und sich nachhaltig von der Sozialhilfe abzulösen. Mit geeigneten Massnahmen sollen vor allem die besonders betroffenen Personengruppen gezielt unterstützt werden. Es gilt aber auch die Wirtschaft stärker einzubinden. Massnahmen der Arbeitsmarktintegration umfassen nicht nur die Unterstützung bei der Stellensuche, sondern alle Massnahmen, die zu einer Verbesserung der Arbeitsmarktchancen einer Person beitragen.

Teilweise ist die zielgerichtete soziale Integration auch ein zentraler Bestandteil einer gelingenden Arbeitsmarktintegration, so beispielsweise bei jungen Personen mit vielschichtigen Problemen oder bei Ausländerinnen und Ausländern aufgrund von bestehenden kulturellen Unterschieden. Für Personen mit Migrationshintergrund ist zudem der rasche Spracherwerb zentral, da fehlende Deutschkenntnisse eine grosse Hürde für die Integration darstellen.

Im Jahr 2023 konnten rund 38 Prozent aller abgeschlossenen Fälle aufgrund einer Verbesserung der Erwerbssituation geschlossen werden.³⁶ Dies zu erreichen bleibt jedoch herausfordernd, da die Nachfrage nach qualifizierten Arbeitskräften weiterhin steigt und das Angebot für Geringqualifizierte immer kleiner wird. Dieser Trend dürfte auch in den nächsten Jahren anhalten.

36 Vgl. Sozialhilfestatistik 2023 Kanton Basel-Landschaft.

4.3.3. MASSNAHMEN

4.3.3.1. INTEGRATION IM ASYL- UND FLÜCHTLINGSBEREICH

Massnahme 3.1

Förderung der Integration im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Sozialhilfebeziehende aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich sollen gezielt gefördert werden, um die Chancen auf eine nachhaltige soziale Integration und Arbeitsmarktintegration zu erhöhen.

Handlungsbedarf

2019 wurde die Integrationsagenda Schweiz (IAS) eingeführt mit dem Ziel, anerkannte Flüchtlinge (FL) und vorläufig aufgenommene Personen (VA) rascher in die Arbeitswelt und die Gesellschaft zu integrieren und die Abhängigkeit von der Sozialhilfe zu reduzieren. Die IAS wird im Kanton Basel-Landschaft mit dem Zentrum Integrationsförderung (ZIF) umgesetzt. Dieses dient der Steuerung, Koordination und Kontrolle des Integrationsprozesses. Das ZIF führt Erstgespräche und Potenzialabklärungen mit den VA/FL durch und legt eine zielgerichtete Förderung der individuellen Kompetenzen fest. Auf Basis dieser Abklärung gibt das ZIF Empfehlungen an die Gemeinden hinsichtlich geeigneter Integrationsmassnahmen.

Die Förderung der Integration von Sozialhilfebeziehenden aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich erfordert gezielte Massnahmen, um ihre soziale Integration und Arbeitsmarktintegration zu sichern. Wichtige Aspekte sind die frühzeitige Sprachförderung, um die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, sowie massgeschneiderte Bildungs- und Qualifizierungsangebote, die vorhandene berufliche Qualifikationen anerkennen oder weiterentwickeln. Psychosoziale Unterstützung ist notwendig, um traumatische Erfahrungen zu verarbeiten und das Vertrauen in die

Gesellschaft aufzubauen. Ein frühzeitiges Erkennen von Belastungen kann verhindern, dass Probleme sich verstärken oder chronisch werden. Zusätzlich müssen Sozialhilfebeziehende aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich in die Gesellschaft integriert werden, etwa durch den Aufbau sozialer Netzwerke und die Teilnahme an Freizeitaktivitäten. Der Zugang zum Arbeitsmarkt sollte durch zielgerichtete Förderung und Qualifikationen erleichtert werden. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Behörden, sozialen Institutionen und Arbeitgebenden ist entscheidend, um eine erfolgreiche und nachhaltige Integration zu gewährleisten.

Vorgehen

Um die Chancen von Sozialhilfebeziehenden aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich auf dem Arbeitsmarkt zu erhöhen, soll geprüft werden, wie die Zusammenarbeit zwischen den Sozialdiensten, dem KSA und den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) intensiviert werden kann. Darüber hinaus soll die Bereitstellung von beruflichen Weiterbildungs- und Qualifizierungsangeboten, die gezielt auf die Bedürfnisse von Sozialhilfebeziehenden aus dem Asyl- und Flüchtlingsbereich abgestimmt sind, insbesondere in Bereichen mit hohem Arbeitskräftebedarf (z.B. Pflege, Bauwesen, Gastronomie, IT) weiter vorangetrieben werden.

Umsetzungsplanung

Priorität	Erste	Zweite	Dritte
Stand der Umsetzung	In Umsetzung	Umsetzungsprojekt wird erarbeitet	Umsetzungsmöglichkeiten werden geprüft
Art der Umsetzung	Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den Sozialdiensten, dem KSA und den RAV. Bereitstellung von gezielten beruflichen Weiterbildungs- und Qualifizierungsangeboten.		
Zeithorizont der Umsetzung	Kurzfristig (1–2 Jahre)	Mittelfristig (2–4 Jahre)	Langfristig (> 4 Jahre)

4.3.3.2. INTEGRATION VON LANGZEITBEZIEHENDEN

Massnahme 3.2

Förderung der Integration von Langzeitbeziehenden

Die ganzheitliche Unterstützung von Langzeitbeziehenden, die mit spezifischen Barrieren kämpfen und deshalb langfristig auf Sozialhilfe angewiesen sind, soll gestärkt werden.

Handlungsbedarf

Langzeitarbeitslosigkeit kann durch eine Vielzahl von Faktoren bedingt sein, die sowohl individuell als auch strukturell sind. Viele der Langzeitbeziehenden³⁷ in der Sozialhilfe sind mit Barrieren konfrontiert, die ihre Rückkehr in den Arbeitsmarkt erschweren. Dazu gehören oft mangelnde Qualifikationen oder eine geringe Berufserfahrung. Auch gesundheitliche Probleme, wie physische oder psychische Erkrankungen, können eine bedeutende Rolle spielen. Dies besonders dann, wenn kein Anspruch auf Leistungen der Invalidenversicherung besteht. Darüber hinaus gibt es strukturelle Gründe wie den Wandel des Arbeitsmarktes, bei dem Arbeitsplätze mit geringen Anforderungen in bestimmten Sektoren wie etwa in der Herstellung wegfallen, während neue Anforderungen und Technologien den Arbeitsmarkt stark verändern. Personen, die lange Zeit arbeitslos sind, haben oftmals Schwierigkeiten, sich wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren, besonders wenn soziale Kontakte oder berufliche Netzwerke wegfallen.

Langfristige Sozialhilfeabhängigkeit ist eine komplexe Herausforderung, die eine Vielzahl von Massnahmen und die Zusammenarbeit verschiedener Institutionen erfordert.

Ein ganzheitlicher Ansatz, der nicht nur auf materielle Hilfe, sondern auch auf die Förderung der sozialen Integration und der beruflichen Qualifikation setzt, könnte den betroffenen Personen helfen, ihre Unabhängigkeit und Lebensqualität zu verbessern.

Vorgehen

Es soll geprüft werden, inwiefern für Langzeitbeziehende zusätzliche Qualifizierungsangebote geschaffen werden können, welche gleichzeitig eine psychosoziale Unterstützung umfassen. Ein weiterer wichtiger Bereich umfasst die Bekämpfung sozialer Isolation durch Angebote zur gesellschaftlichen Teilhabe. Diese ganzheitliche Unterstützung erfordert die enge Zusammenarbeit verschiedener Akteurinnen und Akteure. Insbesondere soll auch eine Zusammenarbeit mit der Psychiatrie Baselland angestrebt werden. Langfristig soll zudem geprüft werden, ob das kantonale Assessmentcenter ein individuelles Case Management für Langzeitbeziehende anbieten kann (siehe Massnahme 6.1).

Umsetzungsplanung

Priorität	Erste	Zweite	Dritte
Stand der Umsetzung	In Umsetzung	Umsetzungsprojekt wird erarbeitet	Umsetzungsmöglichkeiten werden geprüft
Art der Umsetzung	Untersuchung über die Möglichkeiten gezielter Massnahmen für Langzeitbeziehende. Erarbeitung entsprechender möglicher Massnahmen.		
Zeithorizont der Umsetzung	Kurzfristig (1–2 Jahre)	Mittelfristig (2–4 Jahre)	Langfristig (> 4 Jahre)

³⁷ In der Praxis der Sozialhilfe wird von Langzeitbezug gesprochen, wenn jemand ununterbrochen länger als drei Jahre Sozialhilfe bezieht (vgl. Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS [2021]. *Grundlagenpapier Langzeitbezug in der Sozialhilfe*, S. 3).

4.3.3.3. INTEGRATIONSMASSNAHMEN

Massnahme 3.3

Optimierung der Qualitätssicherung und Steuerung im Bereich der Integrationsmassnahmen

Die Qualitätsüberprüfung der Anbietenden und Angebote soll weiter optimiert und die Steuerung im Integrationsbereich mittels Objektfinanzierung verbessert werden.

Handlungsbedarf

Das KSA führt eine *Internetplattform* mit anerkannten Integrationsmassnahmen. Dabei wird zwischen Förderungsprogrammen, Sprachförderungskursen, Grundkompetenzkursen, Beschäftigungsprogrammen, Massnahmen der sozialen Integration und Massnahmen der frühen Sprachförderung unterschieden. Die Angebote sollen ein möglichst breites Spektrum abdecken. Die Internetplattform dient den Gemeinden, geeignete Massnahmen für die Klientinnen und Klienten zu finden. Sie liefert einen Überblick über Organisationen und Angebote sowie Informationen zu Inhalten, Zielgruppen und Kosten der Integrationsmassnahmen. Um sicherzustellen, dass nur qualitative und wirksame Integrationsmassnahmen gefördert werden, wurde 2018 ein Anerkennungsverfahren eingeführt. Ziel des Anerkennungsverfahrens ist es, die Qualität der Integrationsmassnahmen sicherzustellen. Es gewährleistet zudem, dass die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel effizient und zielführend eingesetzt werden. Die Anerkennung eines Angebots ist die Voraussetzung, dass der Kanton sich an den Kosten beteiligt.

Damit mögliche Schwächen und Lücken in der Umsetzung frühzeitig identifiziert werden können, ist es notwendig, ein regelmässiges Monitoring der Anbietenden und Angebote

zu etablieren. Ohne eine regelmässige Überprüfung und Steuerung besteht die Gefahr, dass Ressourcen ineffizient eingesetzt und Integrationsmassnahmen nicht optimal auf die Bedürfnisse der Zielgruppen abgestimmt werden. Zusätzlich fördert ein regelmässiges Monitoring die Transparenz und Verantwortlichkeit der Anbietenden und unterstützt die kontinuierliche Verbesserung der Angebote. Durch eine Kombination aus verbesserten Qualitätsüberprüfungen und engerer Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteurinnen und Akteuren kann so die Integration von Sozialhilfebeziehenden langfristig erfolgreich und zielgerichtet gefördert werden.

Vorgehen

Es soll ein regelmässiges, standardisiertes Monitoring der Anbietenden und ihrer Angebote etabliert werden. Zur Verbesserung der Angebotsvielfalt und -qualität wird zudem eine verstärkte Zusammenarbeit mit den zuweisenden Sozialdiensten angestrebt. Diese soll den Austausch und die Anpassung der Angebote an die tatsächlichen Bedürfnisse der Zielgruppen fördern. Darüber hinaus wird durch die Einführung von Objektfinanzierungen für spezifische Integrationsmassnahmen die Kooperation mit den Anbietenden intensiviert und eine zielgerichtete Steuerung ermöglicht.

Umsetzungsplanung

Priorität	Erste	Zweite	Dritte
Stand der Umsetzung	In Umsetzung	Umsetzungsprojekt wird erarbeitet	Umsetzungsmöglichkeiten werden geprüft
Art der Umsetzung	Etablierung eines Monitorings. Prüfung einer verstärkten Zusammenarbeit mit den Sozialdiensten. Einführung von Objektfinanzierungen.		
Zeithorizont der Umsetzung	Kurzfristig (1–2 Jahre)	Mittelfristig (2–4 Jahre)	Langfristig (> 4 Jahre)



4.4. HANDLUNGSFELD 4: AUS- UND WEITERBILDUNG

4.4.1. ZIELSETZUNG

Strategisches Ziel 2
Die Eigenverantwortung und Autonomie von Sozialhilfebeziehenden ist durch zielgerichtete Unterstützung gestärkt.

Unterziel 2
Der Zugang zu Aus- und Weiterbildung ist verbessert und die Chancen auf dem Arbeitsmarkt wurden gesteigert.

4.4.2. ÜBERSICHT/BEDEUTUNG

Das Bildungsniveau spielt eine wesentliche Rolle für einen allfälligen Sozialhilfebezug. Rund 42 Prozent der Sozialhilfebeziehenden im Alter von 25 bis 64 Jahren im Kanton Basel-Landschaft haben keine abgeschlossene Berufsausbildung.³⁸ Der Anteil von Personen ohne Berufsausbildung ist somit bei den Sozialhilfebeziehenden dreimal höher als in der übrigen ständigen Wohnbevölkerung.³⁹ Fehlende oder nicht ausreichende (Aus-)Bildung ist ein grosses Sozialhilferisiko. Schweizweite Zahlen zeigen zudem, dass mit jeder höheren Ausbildungsstufe die Quote für Ablösungen von der Sozialhilfe aufgrund einer Verbesserung der Erwerbsituation steigt.

In der Schweiz haben zudem gemäss einer Studie der OECD rund 1,67 Millionen Personen Mühe mit Lesen und Schreiben, Mathematik oder im adaptiven Problemlösen.⁴⁰ Demnach weisen 15 Prozent der Erwachsenen in der Schweiz in allen drei Bereichen tiefe Werte aus. Weitere 6 Prozent haben in zwei Kompetenzen grosse Defizite, die restlichen 9 Prozent nur in einer. Weiter zeigen die Zahlen, dass mit zunehmendem Alter die Kompetenzen sinken.

Die Aus- und Weiterbildung im Sinne des lebenslangen Lernens ist somit in der Sozialhilfe ein zentrales Thema. Für eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt ist die gezielte Förderung der Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für Sozialhilfebeziehende nötig. Dazu sollten die bestehenden Möglichkeiten zur Förderung von Aus- und Weiterbildung von Sozialhilfebeziehenden gezielt genutzt und erweitert werden. Nachholbildungen sind, wenn immer möglich, zu fördern und zu finanzieren. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei dem Berufsabschluss bei jungen Erwachsenen, denn ohne Bildung und Qualifikation wird es immer schwieriger, sich langfristig im Arbeitsmarkt zu behaupten und die finanzielle Unabhängigkeit zu sichern. Neben dem Nutzen für das Individuum lohnt es sich auch aus sozialer und wirtschaftlicher Sicht, in die Weiterbildung von Sozialhilfebeziehenden zu investieren. Beispielhafte Projekte in einzelnen Kantonen zeigen, dass dieser Weg Erfolg versprechend ist.⁴¹

Neben fehlenden Grundkompetenzen sind oftmals auch fehlende grundlegende Alltags- und Schlüsselkompetenzen ein Hindernis für eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt. Insgesamt ist festzuhalten, dass es für eine nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt nicht nur auf fachliche Qualifikationen ankommt, sondern auch auf diese übergeordneten Fähigkeiten. Wenn jemand diese grundlegenden Kompetenzen nicht besitzt, ist der Zugang zu Arbeitsplätzen erschwert, was letztlich eine nachhaltige Integration behindert.

38 Vgl. Bundesamt für Statistik (2024). Wirtschaftliche Sozialhilfe Kanton Basel-Landschaft 2023, S. 16.
39 Vgl. Bundesamt für Statistik (2024). *Wirtschaftliche Sozialhilfe. Hauptindikatoren zu den Sozialhilfebeziehenden von wirtschaftlicher Sozialhilfe.*
40 Vgl. Bundesamt für Statistik (2024). *Lese-, Alltagsmathematik- und Problemlösekompetenzen von Erwachsenen in der Schweiz. Erste Resultate der PIAAC-Erhebung 2022/2023.*
41 Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) und der Schweizerische Verband für Weiterbildung (SVEB) lancierten 2018 eine Weiterbildungsoffensive (vgl. Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe/Schweizerischer Verband für Weiterbildung [2018]. *«Arbeit dank Bildung».* Weiterbildungsoffensive für Bezügerinnen und Bezüger von Sozialhilfe.

4.4.3. MASSNAHMEN

4.4.3.1. NIEDERSCHWELIGE AUS- UND WEITERBILDUNG

Massnahme 4.1

Förderung der niederschweligen Aus- und Weiterbildung

Die niederschwellige Aus- und Weiterbildung von Sozialhilfebeziehenden soll gezielt gefördert werden, um deren Chancen auf dem Arbeitsmarkt nachhaltig zu verbessern.

Handlungsbedarf

Die Förderung der niederschweligen Aus- und Weiterbildung für Sozialhilfebeziehende ist ein wichtiger Ansatz, um deren Integration in den Arbeitsmarkt langfristig zu sichern und ihre Chancen auf ein selbstständiges, finanziell unabhängiges Leben zu erhöhen. Niederschwellige Angebote z. B. im Grundkompetenzbereich sind in diesem Zusammenhang besonders wichtig, da sie den Zugang zur Weiterbildung vereinfachen und so Barrieren abbauen. Das bedeutet, dass die Angebote nicht zu komplex sein sollten und keine hohen Zugangsvoraussetzungen bedingen, so dass auch Personen mit weniger Bildung oder schwierigen Lebensumständen davon profitieren können.

Viele Sozialhilfebeziehende haben negative Erfahrungen mit dem Bildungssystem gemacht, wie etwa geringe schulische Erfolge oder fehlende schulische Abschlüsse. Daher müssen niederschwellige Weiterbildungsangebote so gestaltet sein, dass sie keine hohen Anforderungen an Vorbildung stellen und die Teilnehmenden nicht überfordern. Dazu gehören einfache, praxisorientierte Integrationsmassnahmen, die direkt an die Lebensrealität der Teilnehmenden anknüpfen. Des Weiteren ist es wichtig darauf zu

achten, dass die Aus- und Weiterbildung flexibel gestaltet werden kann. Das bedeutet z. B.: flexible Kurszeiten, Online-Formate oder Angebote, die gut mit Kinderbetreuung oder anderen Verpflichtungen vereinbar sind.

Vorgehen

Die niederschwellige Aus- und Weiterbildung von Sozialhilfebeziehenden soll durch massgeschneiderte Integrationsmassnahmen, die sowohl fachliche als auch sprachliche Kompetenzen fördern, weiter verbessert werden. Gleichzeitig müssen die verfügbaren Angebote bei den Sozialhilfebehörden und Sozialdiensten stärker bekannt gemacht werden, um eine effektive Unterstützung der Betroffenen zu gewährleisten. Es soll geprüft werden, wie spezifische Weiterbildungsangebote entwickelt werden können, die auf die aktuellen Bedürfnisse des Arbeitsmarktes abgestimmt sind.

Des Weiteren ist zu prüfen, wie der Zugang zu Stipendien oder anderen Förderinstrumenten verbessert werden kann, die Sozialhilfebeziehenden den Zugang zu formalen Berufsqualifikationen (z. B. Lehre, Fachschulausbildung) erleichtern.

Umsetzungsplanung

Priorität	Erste	Zweite	Dritte
Stand der Umsetzung	In Umsetzung	Umsetzungsprojekt wird erarbeitet	Umsetzungsmöglichkeiten werden geprüft
Art der Umsetzung	Das bestehende Angebot wird zusammengetragen und überprüft. Massnahmen zur Bekanntmachung und Bedarf des Ausbaus werden geprüft.		
Zeithorizont der Umsetzung	Kurzfristig (1–2 Jahre)	Mittelfristig (2–4 Jahre)	Langfristig (> 4 Jahre)

4.4.3.2. ALLTAGS- UND SCHLÜSSELKOMPETENZEN

Massnahme 4.2

Förderung von Alltags- und Schlüsselkompetenzen

Breitgefächerte Angebote im Bereich von Alltags- und Schlüsselkompetenzen sollen geschaffen werden, um Sozialhilfebeziehende zu befähigen, ein selbstbestimmtes Leben führen zu können.

Handlungsbedarf

Neben fachlichen Qualifikationen sollte ein Schwerpunkt auf die Entwicklung von Alltags- und Schlüsselkompetenzen gelegt werden. Diese Kompetenzen sind eine notwendige Voraussetzung dafür, dass eine Integration in den Arbeitsmarkt überhaupt wahrscheinlich ist. Sie können durch niederschwellige Integrationsmassnahmen gezielt verbessert werden. Ziel ist es, Sozialhilfebeziehende nicht nur für den Arbeitsmarkt zu qualifizieren und eine Beschäftigung zu sichern, sondern ihnen auch zu helfen, Selbstvertrauen und Motivation zu entwickeln, um langfristig ein selbstbestimmtes Leben führen zu können.

Die Förderung von Alltags- und Schlüsselkompetenzen für Sozialhilfebeziehende erfordert ein breitgefächertes und flexibles Angebot. Alltagskompetenzen beinhalten die Fähigkeiten, die man benötigt, um sich im alltäglichen Leben zurechtzufinden. Dazu gehören etwa Zeitmanagement, der Umgang mit Behörden oder auch die Fähigkeit, sich selbst und andere zu motivieren. Schlüsselkompetenzen sind übergreifende, soziale und methodische Fähigkeiten, die in vielen beruflichen Kontexten benötigt werden. Hierzu zählen z. B. Kommunikationsfähigkeiten, Problemlösungsfähigkeiten, Teamarbeit und Flexibilität. Fehlen diese Kompetenzen, kann dies dazu führen, dass jemand Schwierigkeiten hat, sich in einem neuen Arbeitsumfeld zurechtzufinden, sich effektiv in ein Team einzufügen oder die nötige Eigenverantwortung zu übernehmen.

Durch praxisorientierte Angebote und interaktive Lernmethoden kann die Integration in die Gesellschaft und der Zugang zum Arbeitsmarkt nachhaltig verbessert werden. Breitgefächerte Angebote im Bereich der Alltags- und Schlüsselkompetenzen sollen ausserdem ein besseres Verständnis für die Kultur und die gesellschaftlichen Werte vermitteln und so die soziale Integration fördern. Diese Angebote können Themen wie die Bedeutung von Demokratie, Gleichberechtigung, das soziale Netz, Rechte und Pflichten sowie die Funktionsweise des Arbeitsmarkts und der sozialen Sicherheit umfassen. Sie helfen, das Vertrauen in die Institutionen zu stärken und Missverständnisse aufgrund kultureller Differenzen abzubauen.

Vorgehen

Es ist zu prüfen, wie das Angebot an Kursen und Workshops, die auf die Entwicklung von Alltags- und Schlüsselkompetenzen abzielen, weiter gefördert werden und allenfalls in bestehende Sprach- oder Grundkompetenzkurse integriert werden kann. Des Weiteren sollen vermehrt Angebote entwickelt werden, welche auf die Vermittlung von lokalen Werten und Normen abzielen. Gleichzeitig ist zu prüfen, inwiefern bestehende Angebote besser bekannt gemacht werden können.

Umsetzungsplanung

Priorität	Erste	Zweite	Dritte
Stand der Umsetzung	In Umsetzung	Umsetzungsprojekt wird erarbeitet	Umsetzungsmöglichkeiten werden geprüft
Art der Umsetzung	Prüfung von Möglichkeiten zum Ausbau des Angebots und gegebenenfalls Umsetzungsplanung.		
Zeithorizont der Umsetzung	Kurzfristig (1–2 Jahre)	Mittelfristig (2–4 Jahre)	Langfristig (> 4 Jahre)



4.5. HANDLUNGSFELD 5: ZUSAMMENARBEIT ZWISCHEN KANTON UND GEMEINDEN

4.5.1. ZIELSETZUNG

Strategisches Ziel 3

Ein gutes Zusammenwirken zwischen dem Kanton und den Gemeinden ist etabliert und die Zusammenarbeit verschiedener Institutionen im Bereich der sozialen Sicherung, Gesundheit, Bildung und Arbeitsmarktintegration ist gestärkt.

Unterziel 1

Die Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden ist geklärt und optimiert.

4.5.2. ÜBERSICHT/BEDEUTUNG

Der Kanton Basel-Landschaft sieht sich mit diversen strukturellen Herausforderungen konfrontiert. In verschiedenen Bereichen wird gegenwärtig Handlungsbedarf geortet. So führt beispielsweise die unterschiedliche Belastung der Gemeinden zu Spannungen. Die Belastung der Gemeinden durch die zunehmende Komplexität der Fälle nimmt tendenziell zu. Dies ist auch finanziell spürbar, da einzelne Sozialhilfefälle teilweise sehr kostenintensiv sein können. Gleichzeitig ist der Handlungsspielraum der Gemeinden oft klein. Sie befinden sich oft in einer rein vollziehenden Rolle.

Handlungsbedarf besteht auch im Asyl- und Flüchtlingsbereich, der seit Jahren unter erheblichem Druck steht. Insbesondere bestehen strukturelle Herausforderungen und allgemein zeigt sich Optimierungsbedarf in der Koordination zwischen dem Kanton und den Gemeinden sowie zwischen den Gemeinden untereinander. Auch die Wohnversorgung von wohnungslosen Personen oder Personen in prekären Wohnsituationen stellt die Sozialhilfe in den Gemeinden immer wieder vor grössere Herausforderungen.

Für eine leistungsfähige Sozialhilfe sind effiziente Strukturen und Prozesse sowie ein gutes Zusammenwirken zwischen dem Kanton und den Gemeinden und weiteren involvierten Institutionen unabdingbar. Der Kanton ist gewillt, als Reaktion auf die erwähnten Herausforderungen und Probleme in der Sozialhilfe mehr Verantwortung zu übernehmen und ist bestrebt, innerhalb der ihm zugeordneten Aufgaben die Bemühungen für eine Verbesserung der vorgängig beschriebenen Herausforderungen zu verstärken.

4.5.3. MASSNAHMEN

4.5.3.1. NOTWOHNUNGEN

Massnahme 5.1

Errichtung von Notwohnungen bzw. einer Notschlafstelle

Die Grundlagen für den Aufbau von Notwohnungen bzw. einer Notschlafstelle im Kanton sollen geprüft werden.

Handlungsbedarf

Die Wohnversorgung von wohnungslosen Personen oder Personen in prekären Wohnsituationen stellt die Sozialhilfe in den Gemeinden immer wieder vor grössere Herausforderungen. Sozialhilfebeziehende haben einen schweren Stand auf dem Wohnungsmarkt. Das knappe Angebot an günstigem Wohnraum macht es für hilfsbedürftige Personen häufig äusserst schwierig, an eine geeignete Wohnung zu gelangen. In gewissen Gemeinden ist dieser Wohnraum schlicht nicht vorhanden. Vielfach erschwert auch die Vermietungspraxis den Zugang zu Wohnraum für armutsbetroffene Personen. Wohnhilfen wie begleitete Wohnformen oder Notwohnungen, aber auch die sozialarbeiterische Begleitung in Bezug auf das Wohnen, können eine längerfristige Stabilisierung der Wohn- und damit Lebenssituation der betroffenen Personen bewirken. Notschlafstellen bieten ergänzend dazu sehr kurzfristig kostengünstige und niederschwellige Übernachtungsmöglichkeiten.

In einer Analyse hat der Regierungsrat Ende 2024 aufgezeigt, dass ein zusätzlicher Bedarf für einen punktuellen Ausbau insbesondere von begleiteten Wohnformen

oder Notwohnungen besteht, die eine längerfristige Stabilisierung der Wohnsituation vorsehen. Gleichzeitig hat er festgehalten, dass der Kanton über keine Zuständigkeit in der Organisation und Finanzierung von Angeboten und Strukturen für wohnungs- und obdachlose Personen verfügt. Er hat indessen eine beratende Rolle inne und unterstützt die Gemeinden bei Bedarf in dieser Funktion.⁴² Zwei Postulate, welche die Prüfung einer Notschlafstelle im Kanton fordern, wurden vom Landrat stehengelassen.⁴³

Vorgehen

Die Grundlagen zur Errichtung von Notwohnungen bzw. einer Notschlafstelle und allenfalls ergänzender Massnahmen sollen geprüft werden. Neben der Klärung von rechtlichen und finanziellen Fragen sind Lösungsansätze für die Koordination zwischen den Gemeinden im Kanton aufzuzeigen.

Umsetzungsplanung

Priorität	Erste	Zweite	Dritte
Stand der Umsetzung	In Umsetzung	Umsetzungsprojekt wird erarbeitet	Umsetzungsmöglichkeiten werden geprüft
Art der Umsetzung	Evaluation der Möglichkeiten zur Errichtung von Notwohnungen bzw. einer Notschlafstelle.		
Zeithorizont der Umsetzung	Kurzfristig (1–2 Jahre)	Mittelfristig (2–4 Jahre)	Langfristig (> 4 Jahre)

42 Vgl. die Landratsvorlage 2024/763 betreffend vier Vorstössen zum Thema Notschlafstellen und Wärmestuben vom 17. Dezember 2024.

43 Vgl. Postulat 2021/43 «Notschlafstellen auch in Baselland» sowie Postulat 2023/703 «Notschlafstelle für Obdachlose aus dem Kanton Baselland».

4.5.3.2. STRUKTUREN IM ASYL- UND FLÜCHTLINGSBEREICH

Massnahme 5.2

Überprüfung der Strukturen im Asyl- und Flüchtlingsbereich

Der Kanton und die Gemeinden sollen gemeinsam Lösungsansätze erarbeiten, um die ungleiche Lastenverteilung auszugleichen und die Gesetzesgrundlagen anzupassen.

Handlungsbedarf

Der Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Basel-Landschaft steht seit Jahren unter erheblichem Druck. Insbesondere in den Jahren 2015 und 2016 sowie nach dem Beginn des Kriegs in der Ukraine im Jahr 2022 stiegen die Zahlen der zugewiesenen Asylsuchenden stark an. Dies hat dazu geführt, dass die Unterbringungskapazitäten stark angespannt sind. Die ungleiche Verteilung unter den Gemeinden führt zu erheblichen Spannungen und Akzeptanzproblemen. Auch die Zahl der unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) hat sich seit 2022 drastisch erhöht und unterliegt starken Schwankungen. Trotz zahlreicher Sofortmassnahmen und Anpassungen auf Verordnungsebene bestehen weiterhin strukturelle Herausforderungen, die einen dringenden Handlungsbedarf aufzeigen. Grundsätzlich gibt es Optimierungsbedarf beim Umgang mit Schwankungen bei der Zuwanderung.

Weiterer Handlungsbedarf besteht bei den gesetzlichen Grundlagen: Während das Bundesrecht im Asyl- und Flüchtlingsbereich kontinuierlich weiterentwickelt wurde, sind die kantonalen Gesetze seit 20 Jahren unverändert geblieben.

Zudem besteht allgemein Optimierungsbedarf in der Koordination zwischen dem Kanton und den Gemeinden sowie zwischen den Gemeinden. Kooperationen werden nur zögerlich eingegangen, obwohl sie grosse Potenziale bieten könnten in Bezug auf die Sicherstellung von Angeboten und Massnahmen sowie deren Finanzierung.

Vorgehen

Gemeinsam mit den Gemeinden und den involvierten Stellen im Kanton sollen verschiedene Lösungsansätze für mittel- und langfristige Optimierungen im Asyl- und Flüchtlingsbereich erarbeitet und umgesetzt werden. Im Vordergrund stehen dabei insbesondere die Klärung der Zuständigkeiten und der Aufnahmestruktur zwischen dem Kanton und den Gemeinden, die Verbesserung der Lastenverteilung zwischen den Gemeinden, die Aktualisierung der kantonalen Gesetzesgrundlagen, die Optimierung der Unterbringung und Betreuung von UMA sowie insgesamt die Stärkung der Koordination zwischen dem Kanton und den Gemeinden.

Umsetzungsplanung

Priorität	Erste	Zweite	Dritte
Stand der Umsetzung	In Umsetzung	Umsetzungsprojekt wird erarbeitet	Umsetzungsmöglichkeiten werden geprüft
Art der Umsetzung	Erarbeitung von Lösungsansätzen mit den Gemeinden und den involvierten kantonalen Stellen. Anpassung der gesetzlichen Grundlagen.		
Zeithorizont der Umsetzung	Kurzfristig (1–2 Jahre)	Mittelfristig (2–4 Jahre)	Langfristig (> 4 Jahre)

4.5.3.3. AUDITVERFAHREN

Massnahme 5.3

Weiterentwicklung des Auditverfahrens

Das neue Auditverfahren soll weiterentwickelt und optimiert werden, um den Vollzug der Sozialhilfe in den Gemeinden effizient beurteilen zu können.

Handlungsbedarf

Mit Audits in den Gemeinden kommt das KSA als Aufsichtsinstanz dem gesetzlichen Prüfungsauftrag nach, das Sozialhilferecht im Kanton ordnungsgemäss zu vollziehen, nach.⁴⁴ Zudem dienen die Ergebnisse der Audits den Gemeinden, sich ständig und kontinuierlich zu verbessern und die Rechtssicherheit von Sozialhilfebeziehenden zu gewährleisten.

Mit der technischen Unterstützung der Berner Fachhochschule (BFH) hat das KSA im Jahr 2023 ein neues, Excel-basiertes Audittool entwickelt. Ziel dieses Audittools ist es, mittels eines Ampelsystems eine nachvollziehbare Vergleichbarkeit unter den Gemeinden herzuleiten. So wird für jede Gemeinde eine einheitliche Bewertung erzeugt.

Im Jahr 2024 wurden die Gemeinden erstmals regulär mit dem neuen Audittool auditiert. Dabei hat sich gezeigt, dass beim neuen Auditprozess Weiterentwicklungs- bzw. Optimierungsbedarf besteht, um die Beurteilung effizient vornehmen zu können.

Vorgehen

Der neue Auditprozess soll optimiert und weiterentwickelt werden. Eine effizientere Beurteilung der Sozialhilfe in den Gemeinden soll möglich sein. Es wird eine Überprüfung der ersten regulären Auditperiode mit dem neuen Audit-tool stattfinden, um für die kommenden Auditperioden eine Weiterentwicklung bzw. Optimierung vorzunehmen. Insbesondere soll geprüft werden, wie die Audits zeitlich kompakter durchgeführt werden können.

Umsetzungsplanung

Priorität	Erste	Zweite	Dritte
Stand der Umsetzung	In Umsetzung	Umsetzungsprojekt wird erarbeitet	Umsetzungsmöglichkeiten werden geprüft
Art der Umsetzung	Überprüfung und Weiterentwicklung des neuen Audittools.		
Zeithorizont der Umsetzung	Kurzfristig (1–2 Jahre)	Mittelfristig (2–4 Jahre)	Langfristig (> 4 Jahre)

44 § 30 Abs. 1^{bis} SHV.



4.6. HANDLUNGSFELD 6: INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT

4.6.1. ZIELSETZUNG

Strategisches Ziel 3

Ein gutes Zusammenwirken zwischen dem Kanton und den Gemeinden ist etabliert und die Zusammenarbeit verschiedener Institutionen im Bereich der sozialen Sicherung, Gesundheit, Bildung und Arbeitsmarktintegration ist gestärkt.

Unterziel 2

Die interinstitutionelle Zusammenarbeit ist gestärkt.

4.6.2. ÜBERSICHT/BEDEUTUNG

Die interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) fördert die Zusammenarbeit verschiedener Institutionen im Bereich der sozialen Sicherung, der Bildung und der Arbeitsmarktintegration. Das Ziel ist, dass das Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (KIGA), das KSA, die Gemeinden (Sozialhilfebehörden und Sozialdienste), die Invalidenversicherung (IV) und das Amt für Berufsbildung, Mittelschulen und Hochschulen (BMH) sowie weitere Akteurinnen und Akteure des Gesundheitswesens auf der operativen Ebene besser zusammenarbeiten können. In der Praxis stösst die IIZ oft an Grenzen. Zum einen, weil die Koordination zwischen verschiedenen Systemen einen Aufwand mit sich bringt, für den die Ressourcen fehlen, zum anderen, weil unterschiedliche fachliche Hintergründe, Orientierungen und Arbeitsweisen einer effizienten Zusammenarbeit im Weg stehen.

In verschiedenen Bereichen der IIZ wird deshalb Optimierungsbedarf festgestellt. Systemübergreifendes, vernetztes Denken und Handeln muss in den einzelnen Institutionen verankert und laufend weiterentwickelt werden. Insbesondere die Zusammenarbeit mit der IV und den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) muss gestärkt und optimiert werden.

Auch im Bereich des Gesundheitswesens soll die interinstitutionelle Zusammenarbeit intensiviert werden. Sozialdienste können mit gezieltem Gesundheitsmanagement auf eine bessere gesundheitliche Versorgung und Situation von Sozialhilfebeziehenden hinwirken. Eine gut funktionierende interprofessionelle Zusammenarbeit von Sozialdiensten mit Akteurinnen und Akteuren des Gesundheitswesens kann dies unterstützen. Von einer solchen Zusammenarbeit profitieren nicht nur die Sozialhilfebeziehenden, sondern auch die Sozialdienste, die so gesundheitsbezogene Herausforderungen bei der Fallarbeit besser bewältigen können.⁴⁵

45 Eine Studie des Büro Vatter, Politikforschung & -beratung im Auftrag des Bundesamts für Gesundheit (BAG) analysiert Zusammenarbeitsmodelle zwischen Sozialhilfestellen sowie Akteurinnen und Akteuren des Gesundheitswesens und dokumentiert interessante Anschauungsbeispiele (vgl. Gerber/Suppa/Rüefli [2020]). *Analyse der Schnittstelle zwischen Sozialhilfe/Sozialdienst und dem Gesundheitswesen*.

4.6.3. MASSNAHMEN

4.6.3.1. OPERATIVE INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT

Massnahme 6.1

Optimierung der operativen interinstitutionellen Zusammenarbeit

Die interinstitutionelle Zusammenarbeit soll auf operativer Ebene optimiert werden, indem die Prozesse und Grundlagen geklärt und die Sozialhilfebehörden und Sozialdienste laufend informiert werden.

Handlungsbedarf

Eine gute und niederschwellige Zusammenarbeit der Sozialhilfebehörden und Sozialdienste mit Institutionen der IIZ (insbesondere RAV und IV) ist bedeutsam, um bedarfsgerechte Massnahmen für die Sozialhilfebeziehenden zu erwirken und Leistungsansprüche frühzeitig zu klären und zu koordinieren.

In der Praxis wird die IIZ unterschiedlich gehandhabt und funktioniert aus Sicht der Gemeinden teilweise nicht oder zu schwerfällig. Auch der Datenaustausch mit anderen Institutionen gestaltet sich aus Sicht der Sozialhilfe schwierig. Administrative Prozesse und Grundlagen sind teilweise veraltet und erschweren eine gute und rasche Zusammenarbeit mit den Institutionen der IIZ. Aus Sicht der Sozialhilfe besteht Klärungsbedarf bezüglich der IIZ-Prozesse, insbesondere mit der IV und den RAV.

Vorgehen

Um die Anliegen der Sozialhilfe und die Prozesse der IIZ zu klären, sollen die Gemeinden in den IIZ-Steuerungsausschuss des Kantons stärker eingebunden werden. Um die administrativen Prozesse zu vereinfachen, soll das bestehende IIZ-Formular für den Datenaustausch der Gemeinden mit der IV und dem RAV optimiert werden. Parallel dazu sollen Informationsveranstaltungen für die Sozialhilfebehörden und Sozialdienste angeboten und damit die Information und der Austausch zu den geltenden IIZ-Prozessen verbessert werden.

Umsetzungsplanung

Priorität	Erste	Zweite	Dritte
Stand der Umsetzung	In Umsetzung	Umsetzungsprojekt wird erarbeitet	Umsetzungsmöglichkeiten werden geprüft
Art der Umsetzung	Optimierung des IIZ-Formulars für den Datenaustausch. Umsetzung von Informationsveranstaltungen für die Sozialhilfebehörden und Sozialdienste.		
Zeithorizont der Umsetzung	Kurzfristig (1–2 Jahre)	Mittelfristig (2–4 Jahre)	Langfristig (> 4 Jahre)

4.6.3.2. WEITERENTWICKLUNG DES KANTONALEN ASSESSMENTCENTERS

Massnahme 6.2

Prüfung der Weiterentwicklung des kantonalen Assessmentcenters
Im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des kantonalen Assessmentcenters soll geprüft werden, inwiefern die Leistungen des Assessmentcenters den Sozialhilfebehörden und Sozialdiensten der Gemeinden zur Verfügung gestellt werden können.

Handlungsbedarf

Gerade bei komplexen Fällen fehlen den Gemeinden, insbesondere denjenigen ohne Sozialdienst, oftmals die Kapazitäten zur vertieften Abklärung von Problemlagen und Subsidiaritäten sowie zur Koordination mit anderen Leistungserbringenden. Eine frühzeitige und umfassende Beratung wirkt sich positiv auf die Betroffenen aus. Durch die Abklärung von Subsidiaritäten kann erreicht werden, dass möglichst alle Personen mit Anspruchsberechtigungen anderer Sozialversicherungsleistungen von diesen übernommen werden.

Insbesondere bei der Zusammenarbeit zwischen den RAV und den Sozialdiensten besteht Optimierungsbedarf. Eine effiziente Zusammenarbeit zwischen den RAV und den Sozialdiensten erweist sich als unerlässlich für eine erfolgreiche Integration der Stellensuchenden. In vielen Fällen bleibt zudem aufgrund von komplexen gesundheitlichen Situationen unklar, inwiefern die Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt ist. Die Zusammenarbeit mit relevanten Partnerinnen und Partnern wie der Psychiatrie, mit anderen relevanten Stellen im Bereich der psychischen Gesundheit oder mit einer vertrauensärztlichen Person kann die Sozialhilfebehörden und Sozialdienste in solchen Fällen entlasten.

Das kantonale Assessmentcenter ist als Drehscheibe verschiedener für die Existenzsicherung und die Arbeitsmarktintegration relevanten Institutionen sowie Akteurinnen und Akteure konzipiert (siehe Massnahme 7.1). In einem ersten Schritt fokussiert das Assessmentcenter während der Pilotphase seit dem Frühjahr 2025 auf Personen, die (noch) keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben. Künftig ist jedoch vorgesehen, dass die Sozialdienste und Sozialhilfebehörden das Angebot und das Fachwissen des Assessmentcenters direkt nutzen können.

Vorgehen

Im Rahmen der Weiterentwicklung des kantonalen Assessmentcenters ist zu prüfen, inwiefern die Leistungen des Assessmentcenters den Gemeinden zur Verfügung gestellt werden können, um insbesondere bei komplexen Fällen die Zusammenarbeit der Gemeinden mit verschiedenen Institutionen im Bereich der sozialen Sicherung, der Bildung und der Arbeitsmarktintegration weiter zu stärken. Den Gemeinden soll damit ermöglicht werden, die Subsidiaritäten abklären zu lassen, Schnittstellenprobleme bei der Arbeitsmarktintegration zu lösen und Abklärungen der Arbeitsfähigkeit und psychischen Gesundheit in Anspruch zu nehmen.

Umsetzungsplanung

Priorität	Erste	Zweite	Dritte
Stand der Umsetzung	In Umsetzung	Umsetzungsprojekt wird erarbeitet	Umsetzungsmöglichkeiten werden geprüft
Art der Umsetzung	Prüfung von Möglichkeiten zur Stärkung der IIZ in Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des Assessmentcenters.		
Zeithorizont der Umsetzung	Kurzfristig (1–2 Jahre)	Mittelfristig (2–4 Jahre)	Langfristig (> 4 Jahre)



4.7. PRÄVENTIVE MASSNAHMEN

4.7.1. ÜBERSICHT/BEDEUTUNG

Armutsprävention setzt an, bevor sich Betroffene in einer Abwärtsspirale befinden und auf staatliche bzw. finanzielle Hilfe angewiesen sind. Damit eine Sozialhilfeabhängigkeit gar nicht erst entsteht, sollten gesellschaftliche Rahmenbedingungen geschaffen werden, die Armut und Armutsrisiken im Vorfeld verhindern. Diese Problematik wurde unter anderem auch im Rahmen der Armutsstrategie behandelt. So wird darin die Massnahme empfohlen, die Arbeitsmarktintegration für ausgesteuerte Personen zu stärken. Dabei stehen unter anderem die Optimierung des Beratungsangebots für ausgesteuerte Personen und eine gute Begleitung der Phase zwischen RAV und Sozialhilfe im Fokus.

Hier bietet sich für den Kanton die Möglichkeit, in Bereichen mehr Verantwortung zu übernehmen, die nicht direkt in den Aufgabenbereich der Gemeinden fallen, aber dennoch in direktem Zusammenhang mit der Sozialhilfe stehen. Mit dem kantonalen Assessmentcenter kann sich der Kanton hier verstärkt einbringen und sich auf die Phase vor einer Sozialhilfeabhängigkeit fokussieren. Die aktuell bestehende Lücke im Sozialsystem des Kantons für erwerbslose Personen, die (noch) keine Sozialhilfe beziehen, soll geschlossen werden. Eine solche Unterstützung von erwerbslosen Personen vor einem Sozialhilfebezug kann positive Auswirkungen auf die Sozialhilfe haben. Themen wie Schuldenprävention, Prüfen von Subsidiaritäten und Abklärungen zur Arbeitsmarktfähigkeit könnten so frühzeitig angegangen werden. Ein solches Engagement des Kantons hat einen präventiven Charakter.

Weiter soll in den Gemeinden eine Begleitung bzw. Nachbetreuung nach der Sozialhilfeablösung etabliert werden, da diese für eine nachhaltige Integration wichtig ist. Eine präventive Wirkung kommt zudem auch den Mietzinsbeiträgen zu, für die seit dem 1. Januar 2024 kantonale Mindeststandards gelten.

4.7.2. MASSNAHMEN

4.7.2.1. PILOTPHASE DES KANTONALEN ASSESSMENTCENTERS

Massnahme 7.1

Umsetzung der Pilotphase des kantonalen Assessmentcenters

Das kantonale Assessmentcenter wird im Rahmen der Pilotphase als Drehscheibe verschiedener sozialstaatlicher Institutionen, Angebote sowie Akteurinnen und Akteure graduell aufgebaut und evaluiert.

Handlungsbedarf

Das Assessmentcenter soll die Lücke zwischen dem Wegfall einer existenzsichernden Erwerbstätigkeit und dem Eintritt in die Sozialhilfe schliessen. Es ist als Drehscheibe verschiedener sozialstaatlicher Institutionen, Angebote sowie Akteurinnen und Akteure konzipiert. Es bietet Beratungen, Abklärungen und Koordination an den Schnittstellen zwischen den für die Existenzsicherung und die Arbeitsmarktintegration relevanten Institutionen an. Dazu gehören unter anderem die Sozialhilfe, die RAV, die Sozialversicherungen, die Bildung und Angebote der Arbeitsmedizin.

Eine frühzeitige und kompetente Beratung und Orientierung für betroffene Personen kann dazu beitragen, eine Prekarisierung ihrer Situation und im Idealfall einen Sozialhilfebezug zu verhindern oder eine überbrückende Unterstützung zu verkürzen. Das Assessmentcenter hat so mit Blick auf die Sozialhilfe einen präventiven Charakter.

Ende 2024 konnten wichtige Planungsphasen erfolgreich abgeschlossen werden. Im Frühjahr 2025 konnte das Assessmentcenter seinen Betrieb aufnehmen. Die Kundinnen und Kunden werden individuell begleitet und unterstützt. Das Angebot wird laufend auf Bedarf und Nutzen überprüft und während der Pilotphase angepasst und ausgebaut.

Vorgehen

Im Rahmen der Umsetzung der vierjährigen Pilotphase wird das Assessmentcenter in Zusammenarbeit mit den für die Existenzsicherung und Arbeitsmarktintegration relevanten Akteurinnen und Akteuren graduell weiter aufgebaut. Das Assessmentcenter soll seine Zielkapazität im Jahr 2028 erreichen. Eine Evaluation der Pilotphase soll Aufschluss über die Aktivitäten des Assessmentcenters geben und Handlungsempfehlungen im Hinblick auf die Einführung des Regelbetriebs formulieren.

Umsetzungsplanung

Priorität	Erste	Zweite	Dritte
Stand der Umsetzung	In Umsetzung	Umsetzungsprojekt wird erarbeitet	Umsetzungsmöglichkeiten werden geprüft
Art der Umsetzung	Gradueller Aufbau des Assessmentcenters und Umsetzung der Pilotphase in Zusammenarbeit mit den relevanten Akteurinnen und Akteuren. Evaluation der Pilotphase.		
Zeithorizont der Umsetzung	Kurzfristig (1–2 Jahre)	Mittelfristig (2–4 Jahre)	Langfristig (> 4 Jahre)

4.7.2.2. MIETZINSBEITRAGSGESETZ

Massnahme 7.2

Überprüfung der Umsetzung des Mietzinsbeitragsgesetzes

Der Kanton begleitet die Gemeinden beim Vollzug des totalrevidierten Mietzinsbeitragsgesetzes und überprüft die Umsetzung der neuen Gesetzesgrundlage.

Handlungsbedarf

Das totalrevidierte Mietzinsbeitragsgesetz ist seit dem 1. Januar 2024 in Kraft.⁴⁶ Seit diesem Zeitpunkt gelten im Kanton Mindeststandards, nach welchen Familien und Alleinerziehende in bescheidenen finanziellen Verhältnissen im Kanton Basel-Landschaft Mietzinsbeiträge beantragen können. Die Gemeinden regeln die Einzelheiten in einem Gemeindereglement und sind für den Vollzug von Gesetz und Verordnung zuständig. Der Kanton beteiligt sich an den durch die Gemeinden ausgerichteten Beiträgen.

Wohnkosten sind bei Armutsbetroffenen grundsätzlich der grösste Budgetposten. Bei Familien und Alleinerziehenden akzentuiert sich dies. Das totalrevidierte Mietzinsbeitragsgesetz setzt hier an und reduziert die Mietzinsbelastung spezifisch für diese Personengruppe. Die Mietzinsbeiträge tragen einerseits dazu bei, den Eintritt von Familien und Alleinerziehenden in die Sozialhilfe zu verhindern und andererseits den Schwelleneffekt beim Austritt aus der Sozialhilfe abzuschwächen.

Das totalrevidierte Gesetz befindet sich noch in der Implementierungsphase. Noch nicht alle Gemeinden verfügen über ein genehmigtes Reglement. Gleichzeitig müssen alle

Gemeinden ihre Wohnbevölkerung über die neu ausgestaltete Sozialleistung informieren, sodass die Zielgruppe über einen möglichen Anspruch und dessen Geltendmachung Bescheid weiss. Der Kanton hat eine Aufsichtspflicht gegenüber den für den Vollzug zuständigen Gemeinden inne. Er ist zudem verpflichtet, den in der Verordnung definierten maximalen Kantonsbeitrag in regelmässigen Abständen, mindestens aber alle fünf Jahre, zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.⁴⁷

Vorgehen

Der Kanton unterstützt die Gemeinden mit Hilfsmitteln und Beratung beim Aufbau und Vollzug der Mietzinsbeiträge. Als Basis für die Auszahlung des Kantonsbeitrags und die Wahrnehmung seiner Aufsichtspflicht führt der Kanton jährlich eine Analyse der Kennzahlen der Gemeinden zu den ausgerichteten Mietzinsbeiträgen durch. In Rahmen der regelmässigen Überprüfung des Kantonsbeitrags soll grundsätzlich die Umsetzung des totalrevidierten Gesetzes evaluiert und sollen allfällige Schlüsse für dessen Adjustierung gezogen werden.

Umsetzungsplanung

Priorität	Erste	Zweite	Dritte
Stand der Umsetzung	In Umsetzung	Umsetzungsprojekt wird erarbeitet	Umsetzungsmöglichkeiten werden geprüft
Art der Umsetzung	Bereitstellung von Hilfsmitteln und Beratung für den Vollzug. Jährliche Analyse der Kennzahlen der Gemeinden, Überprüfung des Kantonsbeitrags und ggf. Anpassungen der Gesetzesgrundlagen.		
Zeithorizont der Umsetzung	Kurzfristig (1–2 Jahre)	Mittelfristig (2–4 Jahre)	Langfristig (> 4 Jahre)

46 Vgl. Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzinsbeitragsgesetz, MBG; SGS 844).

47 § 6 Abs. 2 Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG; SGS 844.11).

4.7.2.3. BEGLEITUNG NACH SOZIALHILFEABLÖSUNG

Massnahme 7.3

Etablierung einer nachhaltigen Begleitung nach Sozialhilfeablösung

Die Gemeinden sollen im Rahmen der persönlichen Sozialhilfe auch eine Begleitung nach der Ablösung anbieten, um die nachhaltige Integration zu fördern und die wiedererlangte Selbstständigkeit zu stärken.

Handlungsbedarf

Oftmals fehlt nach der Ablösung von der Sozialhilfe eine weitere Begleitung bzw. Nachbetreuung der betroffenen Person für eine bestimmte Zeit. Dies wird als problematisch erachtet, da dadurch ein wichtiger Ansatzpunkt für die nachhaltige Integration vernachlässigt wird. Wenn dank eines aufgebauten Vertrauensverhältnisses auch nach der Ablösung weiterhin Ansprechpersonen vonseiten der Gemeinde zur Verfügung stehen, können diese bei sich anbahnenden Problemen beigezogen werden. Dies wird zum Teil von den Sozialdiensten auch angeboten, jedoch nur selten in Anspruch genommen.

Für eine nachhaltige Begleitung nach der Ablösung von der Sozialhilfe ist ein ganzheitlicher Ansatz notwendig, der nicht nur die Arbeitsmarktintegration, sondern auch psychosoziale Unterstützung, finanzielle Übergangsregelungen und die Förderung sozialer Netzwerke umfasst. Deswegen ist es entscheidend, dass nach der Ablösung von der Sozialhilfe ein individuell zugeschnittenes Nachbetreuungsangebot besteht. Die Unterstützung sollte dabei nicht nur eine Begleitung bei der Erwerbsarbeit beinhalten, sondern auch praktische Hilfestellungen bei alltäglichen Herausforderungen bieten.

Vorgehen

Es ist zu prüfen, inwiefern eine Begleitung nach der Ablösung etabliert werden kann, um die betroffene Person in ihrer neuen Lebenssituation zu unterstützen und ein erneutes Abrutschen in die Sozialhilfe zu verhindern. Es soll geprüft werden, inwiefern im Asyl- und Flüchtlingsbereich ein Pilotprojekt im Bereich «Supported Employment» durchgeführt werden kann. Zudem soll geprüft werden, inwiefern das kantonale Assessmentcenter langfristig eine bestimmte Begleitung nach der Ablösung übernehmen kann (siehe Massnahme 6.2).

Umsetzungsplanung

Priorität	Erste	Zweite	Dritte
Stand der Umsetzung	In Umsetzung	Umsetzungsprojekt wird erarbeitet	Umsetzungsmöglichkeiten werden geprüft
Art der Umsetzung	Untersuchung über die Möglichkeiten und den Nutzen einer Begleitung nach der Ablösung. Erarbeitung entsprechender Empfehlungen resp. möglicher Massnahmen.		
Zeithorizont der Umsetzung	Kurzfristig (1–2 Jahre)	Mittelfristig (2–4 Jahre)	Langfristig (> 4 Jahre)